

Aktenzeichen G20/2025/092
Betriebsstättennummer: 58137267767

Landesamt für Umwelt (LfU)
Regionaldezernat Mitte
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Genehmigungsbescheid
vom 3. Juli 2026
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage
WKA 7

der Firma
Windpark Rieseby III GmbH & Co. KG
Gerichtstr. 3
24340 Eckernförde

Gegenstand der Genehmigung:

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N149/5.7 STE (Serrated Trailing Edges) mit einer Nabenhöhe von 125,4 Meter, einem Rotordurchmesser von 149 Meter und einer Gesamthöhe von 200 Meter, sowie einer Nennleistung von 5,7 Megawatt.

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	5
I Genehmigung.....	5
1. Gegenstand der Genehmigung.....	5
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen.....	5
II Verwaltungskosten.....	7
III Nebenbestimmungen.....	7
1. Bedingungen.....	7
2. Auflagen.....	10
IV Hinweise.....	31
1. Allgemeines.....	31
2. Baurecht.....	33
3. Gewässerschutz.....	33
4. Bodenschutz.....	35
5. Rückbau.....	36
6. Denkmalschutz.....	37
7. Naturschutz.....	37
8. Arbeitsschutz.....	37
9. Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie.....	39
10. Luftverkehr – zivil.....	39
11. Luftverkehr – militärisch.....	40
12. Telekommunikation.....	40
13. Deutsche Bahn.....	40
V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen.....	40
B Begründung.....	46
I Sachverhalt / Verfahren.....	46
1. Antrag nach § 4 BImSchG.....	46
2. Genehmigungsverfahren.....	47
II Sachprüfung.....	50
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.....	50
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen.....	60
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG.....	61
III Ergebnis.....	70

IV Begründung der Kostenentscheidung.....	71
C Rechtsgrundlagen.....	71
D Rechtsbehelfsbelehrung.....	75

Genehmigung

Der

Windpark Rieseby III GmbH & Co. KG
Gerichtstr. 3
24340 Eckernförde

wird auf den Antrag vom 19. Juni 2025, Unterlagen letztmalig ergänzt am 18. Mai 2026,
gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit

der Nummer 1.6.2, Verfahrensart V, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage
in

der Gemeinde 24354 Rieseby

Gemarkung: Saxtorf

Flur: 7

Flurstück: 1/2 und 1/3

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N149/5.7 STE mit einer Nabenhöhe von 125,4 Meter, einem Rotordurchmesser von 149 Meter und einer Gesamthöhe von 200 Meter, sowie einer Nennleistung von 5,7 Megawatt.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Herstellung der Kranstellflächen und Lagerflächen auf dem Betriebsgrundstück,
- Herstellung des Fundaments (Flachgründung),
- Errichtung der Windkraftanlage und
- Integration der Nachtkennzeichnung der WKA in ein System der bedarfsgeteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

2.1 Immissionsschutz

- 2.1.1 Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich sowie im Misch- und Dorfgebiet und 40 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet und 35 dB(A) im reinen Wohngebiet die in der Schallimmissionsprognose vom 30. November 2024 berücksichtigt wurden (Ingenieurbüro für Akustik Busch, Bericht-Nr. 629923gkp01), darf die Windkraftanlage vom Typ Nordex N149/5.7 STE nachts maximal im Betriebsmodus Mode 3 mit einer Nennleistung von maximal 5.400 Kilowatt und einer Rotordrehzahl von maximal 10,2 Umdrehungen pro Minute betrieben werden. Hierbei darf genannte Windkraftanlage folgende Oktavschalleistungspegel $L_{WA, Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA, Okt}$ [dB(A)]	86,2	92,4	96,1	98,7	99,4	96,9	89,3

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 104,5 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA, Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

- 2.1.2 Werden bei der Abnahmemessung nach Auflage Nummer 2.2.2 eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage Nummer 2.2.4 nachzuweisen, dass die in der hier unter Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 genannten Schallimmissionsprognose prognostizierten A-bewerteten (Teil-)Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel als in Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 angegeben zulässig.
- 2.1.3 Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr unter Berücksichtigung des Sicherheitszuschlages von 3 dB(A) im Betriebsmodus Mode 9 (101,5 dB) mit einer Leistung von maximal 4.720 Kilowatt und einer Rotordrehzahl von maximal 8,9 Umdrehungen pro Minute zu betreiben. Die schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn
- die gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Streuung von 1,2 dB(A) oder
 - einer Mehrfachvermessung aus mindestens drei Einzelvermessungen zuzüglich eines Zuschlags entsprechend der im Messbericht ausgewiesenen Streuung oder
 - die gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung) belegen
- dass die entsprechend Auflage Nummer 2.2.4 berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.
- 2.1.4 Die unter Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der Windkraftanlage durch die Netzbetreiberin (Einspeise-Management – EisMan-Schaltung und Nachfolger).
- 2.1.5 Sollte die Windkraftanlage von der Netzbetreiberin im Rahmen der EisMan-Schaltung vom Netz genommen oder reduziert betrieben werden, ist diese entsprechend der vorgelegten Herstellererklärung vom 10. Februar 2021 zu betreiben.
- 2.1.6 Vor Aufnahme des eingeschränkten Nachtbetrieb gemäß Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 bzw. 2.1.2 ist durch eine gemäß § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle nachzuweisen, dass die Windkraftanlage im gesamten Betriebsbereich der schallreduzierten Betriebsweise keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweist. Die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzusprechen.

II Verwaltungskosten

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 47.050,00 € festgesetzt.

Die Gesamtkosten in Höhe von 47.050,00 € werden gemäß § 17 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

1.2 Rückbauverpflichtung

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Rückbau durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung gesichert und die Sicherung der Abbruchkosten in Höhe von [REDACTED] € (Sicherheitsleistung) durch die Antragstellerin nachgewiesen ist. Bei der Auswahl der Sicherungsart ist insbesondere die Konkursfestigkeit des Sicherungsmittels zu gewährleisten. Die Sicherheitsleistung ist zugunsten des Landes Schleswig-Holstein zu erbringen.

Ferner muss seitens des Grundstückseigentümers eine Eintragung in das Baulastenverzeichnis des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgt sein, dass im Falle eines Rückbaus der Anlage, welcher durch die Anlagenbetreiberin nicht mehr durchgeführt werden kann, der Genehmigungsbehörde ein Betretungsrecht eingeräumt wird.

1.3 Baurecht

Als Zulässigkeitsvoraussetzung sind vor Baubeginn die Eintragungen folgender Baulasten in das Baulastenverzeichnis des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzutragen:

1.3.1 Für die WKA 7 ist eine Geh-, Fahr- und Leitungsrecht-Baulast zu Lasten des Flurstücks

- Gemarkung Saxtorf, Flur 4, Flurstück 3/4,

- Gemarkung Charlottenhof, Flur 1, Flurstück 1,
- Gemarkung Saxtorf, Flur 3 Flurstück 17/2,
- Gemarkung Saxtorf, Flur 3 Flurstück 31/1,

sowie eine Vereinigungsbaulast zu Lasten des Flurstücks

- Gemarkung Saxtorf, Flur 7, Flurstück 1/3

einzutragen und nachzuweisen.

- 1.3.2 Die Eintragung der Baulasten erfolgt beim Kreis Rendsburg-Eckernförde. Für die Eintragung der Baulasten ist ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch (Katasteramt) als Eigentumsnachweis für die betroffenen Flurstücke erforderlich.

1.4 Bodenschutz

- 1.4.1 Aufgrund der geplanten umfangreichen Bodenbewegungen im Rahmen des Baues der Windkraftanlagen ist sowohl die Erstellung eines Bodenmanagements- als auch die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts zwingend erforderlich. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung). Dabei ist insbesondere der schonende Umgang mit den schutzwürdigen Moorböden im Bereich der geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Konzepte sind vor Baubeginn der zuständigen Unteren Bodenschutz Behörde (UBB) zur Abstimmung vorzulegen.

1.5 Naturschutz

- 1.5.1 Herstellung für das Ausweichhabitats für den Kranich

Die Herrichtung des Ausweichhabitats entsprechend der auf Basis der Maßnahmenkonzeption Kranich im LBP dargestellten (Büro OLAF vom 10. Oktober 2025) Ausführungsplanung ist der Oberen Naturschutzbehörde bei vorgesehenen Bauausführung während der Bauausschlussfrist vier Wochen vor Inbetriebnahme z. B. durch Vorlage eines Fotoprotokolls nachzuweisen. Es ist eine schriftliche Zustimmung von der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen.

- 1.5.2 Herstellung der Ablenkfläche für den Rotmilan

Die Herrichtung der Ablenkfläche entsprechend der auf Basis der Maßnahmenkonzeption Rotmilan im LBP dargestellten (Büro OLAF vom 10. Oktober 2025) Ausführungsplanung ist der Oberen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Inbetriebnahme z. B. durch Vorlage eines Fotoprotokolls nachzuweisen. Es ist eine schriftliche Zustimmung von der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen.

- 1.5.3 Kompensation Landschaftsbild

Die mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind gemäß Erlass zur Anwendung der naturschutzrechtlichen

Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen (Gl.Nr. 2320.8) in Verbindung mit § 15 Absatz 6 BNatSchG i.V.m. § 9 Absatz 5 LNatSchG vor Beginn der Erschließungsarbeiten durch eine Ersatzzahlung in Höhe von 324.838,55 € zu kompensieren.

WKA	Grundwert [€]	Land- schafts- bildwert	Grundstückspreis [€/m5]	Kompensationsumfang in € mit bedarfsgerechter Nachtkenn- zeichnung (BNK) [€]
7		2,2		
8		2,2		
Gesamt				

Konto des Kreises Rendsburg-Eckernförde:

- 1.6 Luftverkehr - militärisch
 - 1.6.1 Die Windkraftanlage muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
 - 1.6.2 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
 - 1.6.3 Die Abschalteneinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteneinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteneinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
 - 1.6.4 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die

Bundeswehr, und dem WKA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

- 1.6.5 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Angabe des Zeichens I-1677-25-BIA vorzulegen.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt (LfU) unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
- der Zeitpunkt Baubeginn, spätestens eine Woche vor Baubeginn;
 - die voraussichtliche Fertigstellung der Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
 - die Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Inbetriebnahme;
 - die Inbetriebnahme des BNK-Systems;
 - ein Wechsel der Anlagenbetreiberin;
 - Änderungen der Rechtsform der Betreiberin;
 - der Rückbau der Anlage und
 - der Zeitpunkt der Betriebseinstellung.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

- 2.1.3 In dem Fall, dass die mit Genehmigungsbescheid beim damaligen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (seit dem 1. Januar 2023 Landesamt für Umwelt – LfU) vom 02.11.2022 genehmigte Windkraftanlage „WKA 4“ (G20/2015/030) am Standort 24354 Rieseby, Gemarkung Saxtorf, Flur 7, Flurstück 1/2, errichtet wird, sind die Auswirkungen der Anlage, deren Errichtung und Betrieb mit diesem Bescheid genehmigt wird, durch Schall, Schattenwurf und Turbulenzen unter Berücksichtigung der vorgenannten WKA 4, die in diesem Fall als vorrangig zu betrachten ist, durch einen Sachverständigen neu zu bewerten; es sind auch die Auswirkungen durch Turbulenzen auf

die vorgenannte WKA 4 zu betrachten. Dem Landesamt für Umwelt sind hierüber schriftliche Gutachten vorzulegen. Die Pflicht zur gutachterlichen Neubewertung entsteht, sobald die Betreiberin vom Landesamt für Umwelt dazu aufgefordert wird (frühestens nach Anzeige des Baubeginns für die mit Bescheid vom 02.11.2022 (G20/2015/030) zugelassene WKA 4). Die Betreiberin hat die Beauftragung der Gutachten dem Landesamt für Umwelt innerhalb eines Monats nach Aufforderung nachzuweisen und innerhalb von 6 Monaten vorzulegen.

- 2.1.4 Innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme (Regelbetrieb) der Windkraftanlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde das Inbetriebnahmeprotokoll vorzulegen.
- 2.1.5 Die Einstellung des Betriebs der hier genehmigten Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige nach § 15 Absatz 3 BImSchG (BetriebsEinstellung) ist der voraussichtliche Zeitraum des Rückbaus der Windkraftanlage anzugeben.
- 2.1.6 Innerhalb eines Jahres nach der Einstellung des Betriebs oder nach Erlöschen der Genehmigung ist die Windkraftanlage zu demontieren, das heißt, es sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (Windkraftanlage und Fundament) sowie die für die Windkraftanlage erforderliche Infrastruktur (Rohrleitungen, Strom- und anderen Medienanschlüsse, Zuwegungen) vollständig zu beseitigen.
- 2.1.7 Die Windkraftanlage ist mit allen Nebeneinrichtungen entsprechend der in Abschnitt A V aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und den Auflagen nicht Abweichendes ergibt.
- 2.1.8 Über den geographischen Standort der Windkraftanlage ist ein Nachweis nach dem amtlichen Lagebezugssystem WGS 84, ETRS 89 durch das zuständige Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen. Der Nachweis ist der zuständigen Genehmigungsbehörde innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.1.9 Die Betreiberin hat ein Wartungspflichtenbuch zu führen.
- 2.2 Immissionsschutz
 - 2.2.1 Die Betreiberin hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit erheblichen Auswirkungen wie zum Beispiel der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen der Windkraftanlage mitzuteilen.
 - 2.2.2 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde der Messbericht über die Schallemissionsmessung und Auswertung der genehmigten Anlage nach der Technischen Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswert (FGW-Richtlinie TR 1, Revision 19, Stand 1. März 2021), Fördergesellschaft Windenergie (FGW) e. V. und andere

Erneuerbare Energien von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle vorzulegen.

Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Der dazu zu erfassende Windgeschwindigkeitsbereich wird entsprechend Nummer 3.3 der FGW Richtlinie TR 1 festgelegt.

Die Gesamtunsicherheit darf bei der Abnahmemessung $\pm 1,0 \text{ dB(A)}$ nicht überschreiten. Zur Ermittlung von Auffälligkeiten, wie beispielsweise die Tonhaltigkeit, ist der gesamte Windgeschwindigkeitsbereich als Beurteilungsbereich heranzuziehen.

- 2.2.3 Sollte die Windkraftanlage von der Netzbetreiberin im Rahmen des Einspeisemanagements vom Netz genommen oder reduziert betrieben werden, ist diese entsprechend der vorgelegten Herstellererklärung vom 10. Februar 2021 zu betreiben.
- 2.2.4 Sofern eine Überschreitung in einer oder mehreren der unter Inhaltsbestimmung 2.1.1 festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA, Okt}$ festgestellt wurde, ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen.

Bei dieser Neuberechnung ist die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ und einer Unsicherheit des Prognosemodells von $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$ durch einen Zuschlag von insgesamt

$1,28 \sqrt{\sigma_{Prog}^2 + \sigma_R^2} = 1,43 \text{ dB}$ zu berücksichtigen.

Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Immissionspegel aus der oben genannten Neuberechnung nicht größer sind als die prognostizierten (Teil-)Immissionspegel dieser Anlage des Schallgutachtens, welches zur Antragstellung vorgelegt wurde und Bestandteil der Genehmigung ist.

- 2.2.5 Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls im Rahmen der emissionsseitigen Abnahmemessung eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist im Rahmen einer immissionsseitigen Abnahmemessung deren Immissionsrelevanz zu untersuchen. Dabei muss die Messung nur in dem Windgeschwindigkeits-/Leistungs-/Drehzahlbereich erfolgen, bei dem emissionsseitig die Tonhaltigkeit festgestellt wurde.
- 2.2.6 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Sollten diese Geräusche tonhaltig oder impulshaltig sein, ist die Windkraftanlage bis zur Reparatur nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr abzuschalten.

- 2.2.7 Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680, Stand März 1997, „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ innerhalb der nächstgelegenen Gebäude in dem am stärksten betroffenen Aufenthaltsraum, der Wohnzwecken dient oder eine vergleichbare Schutzwürdigkeit besitzt, bei geschlossenen Fenstern und Türen nicht überschritten werden.
- 2.2.8 Die Betriebszustände der Windkraftanlage sind zu protokollieren. Im Protokoll sind die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, die Drehzahl, der Leistungsertrag und die Lichtstärke in Watt pro Quadratmeter jeweils in Abhängigkeit zur Uhrzeit zu erfassen. Die Daten sind mit den gleichen Mitteilungszeiträumen anzugeben, die auch für die Leistungskurve verwendet wurden.

Die Protokolle sind mindestens zwölf Monate durch den Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

- 2.2.9 Sollte durch eine Fernüberwachung nur der Hersteller der Windkraftanlage in der Lage sein, Daten über die Betriebsweise der Windkraftanlage abzufragen, so hat der Betreiber der Anlage sicherzustellen, dass das Landesamt für Umwelt die erforderlichen Daten vom Hersteller genannt bekommt. Es sind alle Daten, Parameter und Einstellungen über die Betriebsweise der Windkraftanlage anzugeben, die für die klare Einstufung der beantragten Leistungskennlinie notwendig sind.
- 2.2.10 Die Windkraftanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass durch Abschaltmaßnahmen erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch periodischen Schattenwurf verhindert werden. Die Beschattungsdauer der Windkraftanlage, unter der Berücksichtigung der Vorbelastung, darf an den im Einwirkungsbereich liegenden schutzbedürftigen Räumen gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz die Immissionsrichtwerte von

maximal 30 Minuten am Tag
und
maximal 8 Stunden pro 12 Monate

nicht überschreiten.

Der Einwirkungsbereich dieser Windkraftanlage liegt bezüglich des Schattenwurfes bei ca. 1.808 Meter.

Dort, wo die Richtwerte aufgrund der Vorbelastung schon überschritten sind, darf die Windkraftanlage keinen zusätzlichen periodischen Schattenwurf mehr verursachen. Für die Einstellung der Abschaltzeiten sind insbesondere die Windkraftanlagen und Immissionsorte zu berücksichtigen, die in der Schattenwurfprognose vom 25. November 2024 (Ingenieurbüro für Akustik Busch, Bericht-Nr. 629923gkp02) angenommen wurden.

Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die genaue Ausdehnung am Immissionsort (zum Beispiel Fenster- oder Balkonflächen oder am Wohnhaus angrenzende Terrassen) zu berücksichtigen.

2.2.11 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Steuereinheit über zwölf Monate dokumentiert werden. Die Protokolle müssen der zuständigen Immissionsschutzbehörde nach Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

2.2.12 Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der Windkraftanlage auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beheben.

2.2.13 Innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme der Windkraftanlage sind der Genehmigungsbehörde die Installation und die Inbetriebnahme einer Schattenabschaltautomatik schriftlich zu bestätigen.

Von der Herstellerin der Anlage ist eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung der Anlage bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

2.2.14 Auf Anforderung der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist ein Nachweis durch einen Sachverständigen zu erbringen, dass die Schattenwurfabschaltautomatik fachgerecht installiert und funktionsfähig ist und dass die erforderlichen Abschaltzeiten sicher eingehalten werden. Der Untersuchungsumfang ist in Absprache mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

2.2.15 Lichtblitzen ist unter anderem durch Verwendung von mittelreflektierenden Farben und Glanzgraden gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für alle sichtbaren Windkraftanlageanteile, wie zum Beispiel Rotor, Rotorblätter, Nabe, Gondelgehäuse oder Turm, vorzubeugen. Beispielsweise würde die Farbe Lichtgrau (RAL 7035) mit der Glanzzahl kleiner 30 % (gemäß ISO 2813) den Vorgaben entsprechen.

2.2.16 Lärm- und erschütterungsintensive Bauarbeiten dürfen nur an Werktagen zwischen 7:00 und 20:00 Uhr stattfinden.

2.3 Abfallrecht

2.3.1 Die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die erforderlichen Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

2.3.2 Spätestens mit der Mitteilung über die beabsichtigte Betriebseinstellung gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG ist der Genehmigungsbehörde der Verbleib der hierbei anfallenden Abfälle inklusive der Mengen und Abfallschlüssel entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verord-

nung) sowie gegebenenfalls der Verbleib der Anlage oder von Anlagenkomponenten mitzuteilen.

- 2.3.3 Bei der Verwendung von Recyclingmaterial gelten die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und sind zu berücksichtigen.

2.4 Baurecht

- 2.4.1 Vor Baubeginn ist der verantwortliche Bauleiter gemäß § 56 LBO (mit Name, Anschrift und Berufsbezeichnung einschließlich Unterschrift) schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde zu benennen (siehe beigefügter Vordruck Kreis Rendsburg-Eckernförde "Baubeginnmitteilung").

- 2.4.2 Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnittes darf erst begonnen werden, wenn die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

- 2.4.3 Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde (siehe beigefügter Vordruck Kreis Rendsburg-Eckernförde "Fertigstellungsmitteilung"). anzuzeigen.

- 2.4.4 Durch Sachverständige sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen an Maschinen und Rotorblättern und auch an der Turmkonstruktion durchzuführen. Die Prüfintervalle ergeben sich aus der Typenprüfung und den darin enthaltenen gutachterlichen Stellungnahmen. Auf Anforderung sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüfberichte zu übersenden.

2.5 Eisabwurf und Eisfall

- 2.5.1 Die WKA ist (gemäß Kapitel 16.1.3 der Antragsunterlagen) mit dem Nordex-Eiserkennungssystem und zusätzlich mit dem optionalen Eiserkennungssystem IDD-Blade der Firma Wölfel auszustatten.
- 2.5.2 Bei möglichem Eisansatz und einer damit verbundenen Gefahr des Eisabwurfes bzw. des Eisfalls sind die in den eingereichten Antragsunterlagen geschilderten technischen Maßnahmen vollständig umzusetzen.
- 2.5.3 Es sind Warnschilder zum möglichen Eisabwurf der Windkraftanlage an allen Zufahrten zur Anlage gut sichtbar oder an sämtlichen Einfahrten zum Windpark anzubringen, sofern die Windparkwege allgemein zugänglich sind. Die Warnschilder sollen auf Lebensgefahr durch Eisabwurf hinweisen und mit ausreichendem Abstand zur WKA (ca. 400 Meter) aufgestellt werden.

2.6 Bodenschutz

- 2.6.1 In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung) ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zwingend erforderlich (vgl. BBodSchV §4, Abs.5). Dies gilt ebenfalls für die Anlage des Kranich-Brutgewässers.

2.6.2 Der zuständigen Behörde sind die Erdbauarbeiten mindestens 3 Werktage vor Beginn anzuzeigen.

2.7 Gewässerschutz

2.7.1 Temporäre Grundwasserhaltungen/Ableitungen

2.7.1.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung im Zuge der Fundamentherstellung der WKA 7 und 8 und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

2.7.1.2 Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit §11 LWG oder ein Gemeingebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch die Antragstellerin, Windpark Rieseby III GmbH & Co. KG.

2.7.2 Wassergefährdende Stoffe

2.7.2.1 Beim Bau und Betrieb der Windkraftanlage sind gemäß § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) die Vorschriften der Anlagenverordnung - AwSV - vom 18. April 2007 sowie die dazu eingeführten Technischen Regeln, soweit sie für den Grundwasserschutz von Bedeutung sind, einzuhalten.

2.7.2.2 Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass:

- a) wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 (AwSV) nicht austreten können,
- b) Undichtigkeiten aller Anlagenteile, die mit Stoffen nach Buchstabe a in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- c) austretende wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 schnell und zuverlässig erkannt werden und
- d) bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

2.7.2.3 Sollten wassergefährdende Stoffe ins Erdreich oder ein Gewässer gelangt sein, ist umgehend die untere Wasserbehörde davon in Kenntnis zu setzen.

2.7.3 Wasser- und Bodenverband Koseler Au

2.7.3.1 In dem überplanten Gebiet befinden sich offene Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes Koseler Au. Siehe beiliegenden Übersichtsplan, bzw. digitales Anlagenverzeichnis des oben genannten WaBoV unter:

[Link zum digitalen Anlagenverzeichnis Wasserland_DAV](#)

Die Lage der Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen ist nicht eingemessen. Die genaue Lage ist Vorort von der Antragstellerin, Windpark Rieseby III GmbH & Co. KG, zu überprüfen.

2.7.3.2 Abstandsregelungen WaBoV Koseler Au

Grundsätzlich sind bei allen Planungen die Beschränkungen der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zu berücksichtigen. Innerhalb eines Sm-Schutzstreifens rechts und links der Gewässer und Rohrleitungen sind eine Überbauung oder Bodenauftrag und Bodenabtrag sowie Bepflanzung untersagt.

2.7.3.3 Zuwegung WaBoV Koseler Au

Gewässerquerungen und Querungen von Rohrleitungen können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Art und Weise der Querung und die technische Umsetzung sind in jedem Einzelfall und im Detail mit dem WaBoV abzustimmen.

Die temporäre Querung des offenen Grabens muss so ausgeführt sein, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Die temporäre Überfahrt ist zeitnah zurück zu bauen und nach dem Rückbau vom WaBoV abzunehmen.

2.7.3.4 Ver- und Entsorgungsleitungen WaBoV Koseler Au

Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen die Unterhaltung der Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes nicht behindern. Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit einem Abstand von mindestens 5 Meter zum Gewässer/Rohrleitung (Schutzstreifen) zu verlegen.

Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen Gewässer- oder Verrohrungen queren müssen, sind diese grundsätzlich mit einem Abstand von 2 Meter unterhalb der Gewässer- bzw. Rohrsohle zu verlegen.

Querungen der Gewässer und Rohrleitungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen sind Vorort durch Beschilderung kenntlich zu machen.

Dem Wasser- und Bodenverband ist nach Fertigstellung ein digitaler, georeferenzierter Bestandsplan aller Ver- und Entsorgungsleitung zu übergeben, der mit dem digitalen Anlagenverzeichnis (AWGV) des Verbandes verschnitten werden kann.

Alle in Verbindung mit dem Genehmigungsverfahren beim WaBoV anfallenden Kosten, sind vom Maßnahmenträger zu tragen.

2.7.4 Wasser- und Bodenverband Mittelschwansen

2.7.4.1 Zufahrt im Bereich Gut Saxtorf

Südlich dieser Straße verlaufen zwei Wasserleitungen (1 x DN 100 PVC und 1 x DN 50 PE, (siehe hierzu Luftbild im Anhang)) des Verbandes. Die Leitungen befinden sich genau dort, wo der Weg zur geplanten WKA verbreitert werden muss. Anhand der Planungsunterlagen wird davon ausgegangen, dass die Leitungen ggf. überbaut werden sollen zumindest aber überquert werden. Aus diesem Grunde weist der Verband daraufhin, dass die angesprochenen Wasserleitungen nicht durch die geplanten Baumaßnahmen beschädigt werden dürfen. In Abstimmung mit dem Verband sind Vorsorgemaßnahmen (z.B. Einbau von Vlies zur Lastenverteilung) zum dauerhaften Schutz der Wasserleitungen vorzusehen. Alternativ wäre aus Sicht des Verbandes bei Bedarf auch eine Verlegung der Wasserleitungen zu Lasten des Bauherrn möglich.

2.7.4.2 Temporäre Zufahrt aus Richtung Moorbrücke (von B 203)

Im Bereich der geplanten temporären Zuwegung von Moorbrücke verläuft eine Wasserleitung des Verbandes (DN 200 PEHD) neben der B 203, welche für die Zufahrt bereits vorsorglich umgelegt und ausgetauscht wurde (siehe Luftbild im Anhang). Baumaßnahmen und ggf. Schutzmaßnahmen sind mit dem WBV frühzeitig abzustimmen.

Die genauen Tiefenlagen aller vorgenannten Leitungen sind nicht bekannt.

Sämtliche an den Verbandsleitungen vorgesehenen Maßnahmen sind unbedingt rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Verband abzustimmen.

2.8 (Vorbeugender) Brandschutz

2.8.1 Die für die Löschfahrzeuge erforderlichen Zufahrten und Flächen sind ständig freizuhalten.

2.8.2 Die Inhalte des Dokumentes „Allgemeine Dokumentation Brandschutzkonzept, Rev. 09/25.11.2021, Dokumentennummer: E0003944543“ der Firma Nordex Energy SE & Co. KG sind anzuwenden.

2.9 Denkmalschutz

2.9.1 Es liegen keine oberirdischen Denkmale im Planungsgebiet. Da die geplante WKA jedoch in der direkten Nähe mehrerer archäologischer Interessengebiete liegt, sollte vor Maßnahmenbeginn unbedingt frühzeitig das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein kontaktiert werden.

2.10 Naturschutz

2.10.1 Kompensation Naturhaushalt

Für den Eingriff in den Naturhaushalt für die WKA 7 und 8 (G20/2025/092-093) ist folgende Kompensation notwendig:

WKA Nr.	Kompensation Naturhaushalt	Versiegelung und sonstige Eingriffe	Gesamt
7	27.343,31 m ²	1.270 m ²	28.613,31 m ²
8	27.343,31 m ²	1.026 m ²	28.369,31 m ²
Gesamt			56.982,62 m ²

Der Kompensationsbedarf von insgesamt 56.982,62 m² wird über eine vertragliche Sicherung des Antragstellers über eine entsprechende Anzahl an Ökopunkten in dem Ökokonto 67.20.35-Rieseby-2 erbracht.

Ein entsprechender Vertrag liegt der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Rendsburg-Eckernförde vor.

2.10.2 Fledermäuse

2.10.2.1 Schutz lokaler und migrierender Fledermäuse

Zur Vermeidung des Eintritts eines artenschutzrechtlichen Tötungsverbotstatbestandes nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Windkraftanlage im Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei den folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten (gemessen als 10 Minuten-Mittelwerte auf Gondelhöhe):

- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 6 Metern pro Sekunde,
- Lufttemperatur höher als 10 °C.

2.10.2.2 Höhenmonitoring Fledermäuse

Der Abschaltalgorithmus ist durch die Durchführung eines zweijährigen nachgelagerten Höhenmonitorings an der beantragten oder an einer geeigneten benachbarten WKA zu überprüfen. Das standardisierte Monitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den jeweils aktuellen Vorgaben nach ProBat für den Zeitraum vom 1. Mai. bis zum 15. Oktober. durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsoffer pro Erfassungszeitraum und WKA größer 1 liegen. Einzelheiten zur Durchführung des Monitorings und, soweit das Monitoring auf einer benachbarten Windkraftanlage durchgeführt werden soll, die Auswahl der geeigneten WKA sind mit der Oberen Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen. Die Ergebnisse des Gondelmonitorings und eine Berechnung nach dem ProBat-Tool sind der Oberen Naturschutzbehörde spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme der WKA vorzulegen. Auf Basis dieser Daten wird der Abschaltalgorithmus durch die

Obere Naturschutzbehörde neu bewertet und soweit erforderlich durch die Genehmigungsbehörde geändert.

2.10.3 Dokumentation/Kontrolle der Abschaltvorgaben

Die zur Überwachung der Einhaltung der artenschutzrechtlich bedingten Abschaltvorgaben gemäß der Genehmigung [G20/2025/092] notwendigen Daten sind zu erheben und 5 Jahre vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein.

Die Betriebsdaten werden als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) über den Abschaltzeitraum für die WKA in digitaler Form als CSV-Datei abgefragt. Für die Dokumentation der Abschaltvorgaben sind die Betriebsdaten für eine WKA so zu exportieren, dass sie in einem Datenblatt aufgeführt sind. Nach dem Export dürfen die Dateien nicht mehr verändert werden.

Das Datenblatt muss folgende Angaben enthalten:

- Abgabe als Datei im CSV- Format. Als Feldtrennzeichen ist ein Semikolon zu benutzen.
- Für jede WKA ist eine eigene CSV-Datei einzureichen.
- Das Betriebsprotokoll umfasst den vollständigen von der/den artenschutzrechtlichen Bestimmung/en betroffenen Zeitraum.
- Die CSV-Datei enthält sechs oder sieben Spalten in dieser Reihenfolge: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung und Temperatur. Die Bezeichnungen der Spaltenüberschriften stehen in der ersten Zeile und sind frei wählbar. Der Datenbereich beginnt in der zweiten Zeile.
- Die Spalten sind in folgenden Formaten zu formatieren:
 - Datum: TT.MM.JJJJ
 - Uhrzeit: HH:MM:SS
 - Wind (m/s), Rotordrehzahl (rpm), Leistung (kWh), Gondel-Außentemperatur (°C): Formatierung als Dezimalzahl mit einem Komma als Dezimal-Trennzeichen. Eine einheitliche Anzahl von Nachkommastellen ist nicht notwendig. Bei ganzen Zahlen kann das Komma entfallen.
- Die Zeiträume von Landbewirtschaftungsereignissen auf abschaltauslösenden Flächen müssen dokumentiert werden und in tabellarischer Form vorliegen.
- Folgende Angaben müssen enthalten sein:
 - Datum, Bewirtschaftungsform, Uhrzeit Beginn des Ereignisses, Uhrzeit Ende des Ereignisses, Fläche/Flurstück.

2.10.4 Rotmilan

2.10.4.1 Zahlung in das Artenhilfsprogramm für den Rotmilan

Für die mit dem Betrieb der Windkraftanlage Az. G20/2025/92 potenziell einhergehende Beeinträchtigung des im Nahbereich brütenden Rotmilans, wird eine Zahlung im Sinne des § 6 Absatz 1, Satz 7 Nr. 2 WindBG in Höhe von [REDACTED] € pro MW pro Jahr erforderlich. Die Summe in Höhe von insgesamt [REDACTED] € ist spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme und im Anschluss jährlich für die Dauer des Betriebs auf das folgende Konto der Bundeskasse zu überweisen:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Bank: [REDACTED]

Kassenzeichen: [REDACTED]

WKA	Aktenzeichen	Leistung [MW]	Summe [€]	Kassenzeichen
7	G20/2025/092	5,7	[REDACTED]	1180 0654 9536

Übersicht zur Zahlung gemäß Auflage 2.10.4.1

2.10.4.2 Meldung der Zahlung

Die jährliche Zahlung in das Artenhilfsprogramm des Bundes ist der Oberen Naturschutzbehörde sowie der Genehmigungsbehörde unter Nennung des folgenden Verwendungszwecks: „AZ: G20/2025/092 – Zahlung AHP Rotmilan“ spätestens 2 Wochen nach Zahlungsausgang anhand eines Kontoauszuges schriftlich nachzuweisen.

2.10.4.3 Mastfußbrache

Im Mastfußbereich sind hochwüchsige und geschlossene Formen von ruderalen Gras- und Staudenfluren gemäß Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LfU 2023) aufwachsen zu lassen, wenn der Mastfuß begrünt werden soll und nicht als versiegelte Fläche geplant ist. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 1. September und dem 28./29. Februar des Folgejahres zu erfolgen.

Um den sicheren Zugang zu den WKA für Service- und Wartungsunternehmen oder anderen Dritten einwandfrei und ohne gesundheitliche Risiken zu gewährleisten, besteht aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen die Möglichkeit, im Mastfußbereich die Ruderalbrache im zwingend notwendigen Umfang außerhalb des vorge-

nannten Zeitraumes freizuschneiden. Die Obere Naturschutzbehörde ist umgehend über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

2.10.4.4 Bauausschlusszeit für Brutvögel (Offenlandbrüter)

Alle Bautätigkeiten dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 15. August ausgeführt werden.

Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe des Aktenzeichens spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.10.4.5 Abweichungsmöglichkeit von den Bauausschlusszeiten für Offenlandbrüter

Abweichungen von den in Auflage 2.10.4.4 angeordneten Bauausschlusszeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde. In diesen Fällen ist gegenüber der Genehmigungsbehörde spätestens 8 Wochen vor Baubeginn schriftlich darzulegen, welche alternativen Schutzmaßnahmen für Offenlandbrüter und Amphibien ergriffen werden können, bei deren Ausführung die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht verwirklicht werden (Maßnahmenplanung). Die Umsetzung der Maßnahmenplanung ist durch eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung zu gewährleisten.

2.10.4.6 Alternative Schutzmaßnahmen für Amphibien und Umweltbaubegleitung

Die im LBP (Büro OLAF vom 10. Oktober 2025, Kapitel 8.4.1 S.35 ff.) dargelegten erforderlichen Schutzmaßnahmen für Amphibien sind umzusetzen. Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe des Aktenzeichens spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Es ist eine fachlich qualifizierte Umweltbaubegleitung einzusetzen, um die angeordneten Schutzmaßnahmen zu überwachen und deren Durchführung sicherzustellen. Die fachliche Qualifikation der Umweltbaubegleitung ist gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen.

Eine aktuelle Dokumentation der durchzuführenden Schutzmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde alle 14 Tage vorzulegen. Sofern keine für die Umweltbaubegleitung relevanten Bauaktivitäten stattfinden, können diese Intervalle nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde verlängert werden.

2.10.4.7 Herstellung des Ausweichhabitats für den Kranich

Das Konzept der Ausgleichsfläche für den Kranich ist im LBP in Kapitel 10.6 (Büro OLAF vom 10. Oktober 2025) dargestellt. In diesem Konzept werden die Anforderungen an die Maßnahmenplanung aufgestellt. Eine konkrete Maßnahmenplanung liegt demnach vor und wird im Folgenden dargestellt:

In einer Entfernung von ca. 1.300 Meter südlich des Kranich-Brutplatzes im Saxtorfer Moor befindet sich ein bestehendes Stillgewässer. Dieses liegt direkt südlich angrenzend an das Saxtorfer Moor und ist von drei Seiten vollständig und an der Nordwestseite zum Moor hin noch zu zwei Dritteln von Knickstrukturen umgeben. Südöstlich befindet sich die Hofstelle Kommherut in ca. 190 Meter Entfernung und in ca. 260 bzw. 325 Meter Entfernung verläuft im Süden bis Osten die Bundesstraße B203. Das Gewässer ist durch die umgebenden Knickstrukturen gegenüber beiden sichtverdeckt und vor Lärm geschützt, so dass von diesen keine Störung für die potenziell brütenden Kraniche ausgeht.

Das Stillgewässer sowie die umgebenden Strukturen werden als Ersatzbrutplatz aus Stillgewässer, Brutinsel und Gehölzband ausgebaut. Die entsprechenden Flächen sind im Anhang kartografisch dargestellt.

Zentraler Bestandteil ist ein der Brutbiologie entsprechendes Stillgewässer mit einer Größe von ca. 3.007 m². Dieses wird flachgründig mit einer Tiefe von 15 bis 50 cm ausgehoben. Die Uferböschungen sind natürlichen Gewässern nachzuempfinden und flach bzw. seicht anzulegen. Es ist aufgrund der hydrologischen Gegebenheiten davon auszugehen, dass der natürliche Wassereinstau weiterhin besteht. Es ist eine Wasserführung während der gesamten Brutzeit des Kranichs vom 1. März bis 31. August zu gewährleisten, um einen ausreichenden Schutz vor Prädatoren bieten zu können.

In der Mitte des Stillgewässers wird eine Gewässerinsel mit einer Erhöhung von bis zu 0,7 Meter über dem Wasserspiegel und einer Größe von ca. 91 m² angelegt. Dort können z.B. Holzstubben oder ähnliches Versteckmaterial verbracht werden. Die Vegetation unterliegt hier einer natürlich-dynamischen Selbstbegrünung.

Um das Stillgewässer ist zur Reduktion von Störwirkungen ein 10 bis 15 Meter breiter Röhrichtgürtel aus Schilf, Rohrkolben sowie Teichbinse zu pflanzen. Die an drei Seiten stehende Gehölzstruktur soll auf eine Gesamtbreite von 11 Meter durch die Anpflanzung eines innen liegenden ca. 218 Meter x 7,5 Meter breiten Gehölzstreifens verbreitert werden. Dies führt zur weiteren Minderung von äußeren Einflüssen bzw. dient als zusätzlicher Sicht- und Lärmschutz.

2.10.4.8 Sicherung des Ausweichhabitats für den Kranich

Die im LBP in Kapitel 10.6 (Büro OLAF vom 10. Oktober 2025) dargestellte Ausgleichsfläche (siehe kartografische Darstellung im Anhang) befindet sich auf einer Fläche im Kreis Rendsburgs-Eckernförde. Die konkrete Maßnahmenfläche auf den zugewiesenen Flurstücken ist durch eine erstrangige Grundbucheintragung zu Gunsten der Oberen Naturschutzbehörde dauerhaft unter Bezug der immissionschutzrechtlichen Genehmigung mit dem Az. G20/2025/092 mit dem Nutzungszweck „Ausgleichsmaßnahme für den Ersatz eines Brutbiotops des Kranichs“ zu sichern. Diese Sicherung ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage durch eine Kopie des Grundbuchsatzugs nachzuweisen.

2.11 Arbeitsschutz

2.11.1 Die zukünftige Betreiberin ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten entsprechend den in der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – genannten allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Anlage entsprechend den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung einschließlich ihres Anhangs eingereicht und betrieben wird, so dass von ihr keine Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit vom Beschäftigten ausgeht.

2.11.2 Die Errichtung der genehmigten Windkraftanlagen ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn formlos anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten bereits mit den vorbereitenden Arbeiten (zum Beispiel Wegebau, Kanalbau) beginnen. Die Anzeige ist an das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer,
- Ort der Baustelle,
- Name, Anschrift der Bauherrin/des Bauherrn,
- Name, Anschrift der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators,
- Beginn, Dauer und groben Zeitplan der Arbeiten und
- Notfallkonzept für die Errichtungsarbeiten.

Falls für die Errichtung eine Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zugesandt wird, können die oben genannten Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden

2.11.3 Die Inbetriebnahme der genehmigten Windkraftanlage ist spätestens acht Wochen nach Inbetriebnahme formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zu richten und enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer,
- eindeutige Kennzeichnung der Windenergieanlage an der Außenfassade,
- Interne Bezeichnung der Windkraftanlage,
- Name, Anschrift des Betreibers,
- eingemessene Koordinaten und
- Datum der Inbetriebnahme.

- 2.11.4 Jeder Betreiberwechsel ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer,
 - Name, Anschrift der vormaligen Betreiberin/des vormaligen Betreibers,
 - Name, Anschrift der zukünftigen Betreiberin/des zukünftigen Betreibers und
 - Datum des Betreiberwechsels.
- 2.11.5 Jeder Tausch von Großkomponenten ist der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord spätestens zwei Wochen vor Umsetzung anzuzeigen und enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer,
 - Name, Anschrift der Betreiberin/des Betreibers,
 - Beschreibung des Vorhabens (Komponente, Verfahrensweise) und
 - Beginn, Dauer und Zeitplan der Arbeiten.
- 2.11.6 Der Rückbau der genehmigten Windkraftanlage ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten formlos anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zu richten und enthält folgende Informationen:
- Genehmigungsnummer,
 - Ort der Baustelle,
 - Name, Anschrift der Bauherrin/des Bauherrn,
 - Name, Anschrift der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatorin/s,
 - Kurzbeschreibung der Rückbaumethode und
 - Beginn, Dauer der Arbeiten.

Falls für den Rückbau eine Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung erforderlich ist und diese fristgerecht dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zugesandt wird, können die oben genannten Informationen mit der Vorankündigung mitgeteilt werden.

2.12 Luftverkehr – zivil

- 2.12.1 Die Ausführung der Tages- oder Nachtkennzeichnung hat entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 15. Dezember 2023 (AVV Hinderniskennzeichnung – BAnz AT 28. Dezember 2023 B4) zu erfolgen.
- 2.12.2 Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist bereits während der Bauphase bei Überschreiten von 100 Meter über Grund sicher zu stellen.

- 2.12.3 Bei Ausfall der Befeuerung ist sicher zu stellen, dass für die Unterbrechung der Befeuerung ein Zeitraum von zwei Minuten nicht überschritten wird.
- 2.12.4 Die Stromversorgung für die Befeuerung ist durch Vorhalten ausreichender technischer Einrichtungen beziehungsweise Festlegen entsprechender Verfahren und Abläufe sicherzustellen. Das entsprechende Konzept für die Ersatzstromversorgung ist der Luftfahrtbehörde (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Postfach 7107, 24171 Kiel, Az. 15007-623-1324/2021-2023/2025) vier Wochen vor Errichtung der Windkraftanlage vorzulegen.
- 2.12.5 Für die Sichtweitenmessung zur Reduzierung der Nennleistung der Befeuerung sind nur anerkannte Geräte bei Einhaltung der Vorgaben aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zulässig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Windkraftanlagen-Blöcken der Abstand zwischen einer Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät maximal 1500 Meter betragen darf.
- 2.12.6 Die für die Veröffentlichung erforderlichen Vermessungsdaten sind durch eine amtliche Vermessung zu ermitteln und sowohl der Luftfahrtbehörde als auch der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH), Az. SH-10727 Postfach 1243, 63202 Langen (flf@dfs.de), unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Errichtung der Windkraftanlagen, vorzulegen.
- 2.12.7 Anträge für Kräne für die Errichtung der Windkraftanlage brauchen nicht vorgelegt werden. Die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt hiermit als erteilt. Auflage 2.12.2 gilt entsprechend.
- 2.12.8 Vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde anzuzeigen und hierbei sind, gemäß Anhang 6 Punkt 3 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28. Dezember 2023 B4), folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle,
 - Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die Standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV.
- 2.12.9 Nach Anhang 6 Punkt 1 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28. Dezember 2023 B4) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.
- 2.12.10 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 Meter Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter Orange – 6 Meter Weiß – 6 Meter Orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter Rot – 6 Meter Weiß oder Grau – 6 Meter Rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die

Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 2.12.11 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 2.12.12 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 2.12.13 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
- 2.12.14 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 2.12.15 Es ist (zum Beispiel durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 2.12.16 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
- 2.12.17 Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.12.18 Die Blinkfolge der Feuer auf Windkraftanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 Metersekunde zu starten.
- 2.12.19 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung beziehungsweise Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- 2.12.20 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.12.21 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (zum Beispiel LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 2.12.22 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 2.12.23 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 2.12.24 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 2.12.25 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 Meter über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 2.12.26 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 Meter über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 2.12.27 Da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind sowohl der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen, Az. OZ/AF-SH 10523-d-9) als auch der Luftfahrtbehörde (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Postfach 7107, 24171 Kiel, Az. 623-612/2020-1240/2025) mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Errichtung der Windkraftanlage, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (bitte nur per E-Mail an flf@dfs.de) umfasst die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungsnummer,
- Name des Standortes,
- Art des Luftfahrthindernisses,
- Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- Höhe der Bauwerksspitze [Meter über Grund],
- Höhe der Bauwerksspitze [Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92],
- Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

2.12.28 Die für die Veröffentlichung erforderlichen Vermessungsdaten sind durch eine amtliche Vermessung zu ermitteln.

2.12.29 Der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus, 63225 Langen ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.- Nr. der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2.13 Luftverkehr – militärisch

2.13.1 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, baiudbwtoeb@bundeswehr.org sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flughafenstr. , 51147 Köln, lufabw3iie@bundeswehr.org unter Angabe des I-1677-25-BIA alle endgültigen Daten wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NN,
- gegebenenfalls Art der Kennzeichnung und
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende,

anzuzeigen.

2.13.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

2.13.3 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement

muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.

- 2.13.4 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 2.13.5 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 2.13.6 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 2.14 Straßenverkehr
 - 2.14.1 Das Bauvorhaben ist an dem im vorgelegten Lageplan eingezeichneten Standort durchzuführen.
 - 2.14.2 Von dem Grundstück darf keine weitere Zuwegung zur Bundesstraße angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die in Abschnitt 480 bei Station 2550 vorhandene Koppelzufahrt zu erfolgen. Die Nutzung der Zufahrt bedarf einer Sondernutzungserlaubnis. Die Erteilung dieser ist unter Vorlage eines RE-Entwurfes rechtzeitig vor Baubeginn beim LBV.SH, Kieler Straße 19 in 24768 Rendsburg zu beantragen.
 - 2.14.3 Die Zufahrt ist auf dem Straßengebiet der Bundesstraße in Pflaster oder Asphaltbauweise zu befestigen. Die Zufahrt ist in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und so anzulegen, dass von dem Grundstück über die Zufahrt kein Oberflächenwasser auf die befestigten Verkehrsflächen der Bundesstraße gelangen kann.
 - 2.14.4 Alle Arbeiten auf dem Straßengrundstück und am Straßenzubehör, wie Leitplanken und Schutzgeländer, sind von einer geeigneten Fachfirma durchführen zu lassen.
 - 2.14.5 Auf dem Grundstück sind ausreichende Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge herzustellen und dauernd freizuhalten.
 - 2.14.6 Die Straßenentwässerung darf durch die Anlegung der Zufahrt nicht beeinträchtigt werden. Der vorhandene Straßengraben ist im Bereich der Zufahrt mit Betonrohren, lichte Weite 300 mm, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verrohren. Die Häupter des Durchlasses sind mit Rasenziegeln oder Klinkern zu verkleiden. Die Unterhaltung der Verrohrung obliegt dem Nutzer. Die Straßenentwässerung ist zu gewährleisten. Die Kosten für die Unterhaltung sind vom Nutzer zu tragen.

- 2.14.7 Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.
- 2.14.8 Baustoffe dürfen nicht auf Straßengebiet gelagert werden.
- 2.14.9 Die Sichtverhältnisse von der Zufahrt in den Verkehrsraum der Bundesstraße dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.14.10 Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
- 2.14.11 Die Fahrbahn und die Nebenanlagen der Bundesstraße sind von den durch Materialtransport herrührenden Verschmutzungen und Ablagerungen sofort zu säubern.
- 2.14.12 Alle Arbeiten im Bereich des Straßenkörpers der Bundesstraße sind mit dem Leiter/der Leiterin der Straßenmeisterei Eckernförde, Amselweg 2, 24340 Eckernförde, Telefon 04351/7599-0 abzustimmen.
- 2.15 Versorgungseinrichtungen - Schleswig-Holstein Netz AG
- 2.15.1 Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen der Schleswig-Holstein Netz AG müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ auf der Webseite [SH Netz AG](#) zu beachten.
- 2.15.2 Bei der Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn bei der Leitungsauskunft der Schleswig-Holstein Netz AG auf der Webseite [SH Netz AG](#) anzufordern.

IV Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Sicherungsleistungen sind beispielsweise:

- Selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- Sparguthaben oder Kontoverpfändung,
- Hinterlegung von Geld (pfändungs- und insolvenzsicher) oder

- Konzernbürgschaft.
- 1.3 Ein Wechsel der Anlagenbetreiberin sowie gegebenenfalls eine Änderung an der Rechtsform der Betreiberin ist gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich mit dem in der Anlage beigefügtem Formular „Betreiberwechsel“ mitzuteilen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist erfolgt, sobald erstmalig elektrische Energie in ein Stromnetz abgeführt wurde.
- 1.5 Änderungen der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes, die sich auf irgendeine Weise auf die Umwelt auswirken können, durch die jedoch keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, müssen beim Landesamt für Umwelt nach § 15 BImSchG angezeigt werden. Die geplante Änderung ist mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Das Landesamt prüft dann, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf, das heißt ob die Änderung wesentlich ist.
- 1.6 Soweit erforderlich, können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage getroffen werden.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist und vor Ablauf keine Verlängerung dieser Frist beantragt wurde.
- 1.8 Die Verpflichtung zum Rückbau von Windkraftanlagen nach § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB entsteht:
- mit dem in der Anzeige über die Betriebseinstellung (dauerhafte Nutzungsaufgabe) an die Genehmigungsbehörde zum nach § 15 Absatz 3 BImSchG genannten Zeitpunkt,
 - mit dem Erlöschen der Genehmigung nach § 18 Absatz 1 BImSchG oder
 - mit der Bestandskraft des Widerrufs der Genehmigung nach § 21 Absatz 1 BImSchG,
- da mit der Einstellung der dauerhaften Nutzung die Privilegierung aus § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB erlischt.

2. Baurecht

2.1 Die Prüfung der Standsicherheit entfällt, soweit Typenstatiken vorliegen. Hier genügt die Beauftragung der konstruktiven Überwachung durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit.

2.2 Ein Prüfauftrag für einen Sachverständigen oder einen Sachverständigen für Standsicherheit wurde bisher nicht erteilt.

Der Prüf- bzw. Überwachungsauftrag wird erst nach Erteilung der Blmsch-Genehmigung durch das LfU erteilt. Alternativ kann der Prüfauftrag vorzeitig erteilt werden bei Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn ggü. der Unteren Bauaufsicht.

Erst nach Vorlage dieser Erklärung kann ein Prüfauftrag erteilt werden. Im Falle der Prüfpflicht der bautechnischen Nachweise müssen diese geprüft der Unteren Bauaufsicht spätestens 10 Tage vor Baubeginn vorliegen.

2.3 Bei einem Wechsel der Anlagenbetreiber muss die Sicherheitsleistung (z.B. eine Bankbürgschaft) ggf. neu auferlegt werden. Wird dies nicht erfüllt, kann die Untersagung des Betriebs der Anlage durch die Genehmigungsbehörde angedroht und ggf. im Anschluss vollzogen werden. Ein Betreiberwechsel ist daher gegenüber der Genehmigungsbehörde (LfU) anzuzeigen.

2.4 WKA mit einer Gesamthöhe über 10 m unterliegen der gesetzlichen Einmessungspflicht nach § 16 Absatz 3 Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster.

2.5 Die Eintragung der Baulasten erfolgt beim Kreis Rendsburg-Eckernförde. Für die Eintragung der Baulasten ist ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch (Katasteramt) als Eigentumsnachweis für die betroffenen Flurstücke erforderlich.

3. Gewässerschutz

3.1 Temporäre Grundwasserhaltungen/Ableitungen

3.1.1 Es wurde eine Baugrundbeurteilung der Firma Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG durchgeführt. Diese stellt dar, dass es für die Standsicherheit der Baugrubensohle notwendig ist, Maßnahmen zur Wasserhaltung jederzeit zu betreiben, auch wenn sie wenig Wasser führen sollten.

3.1.2 In Abhängigkeit von den hydrogeologischen Kenndaten kann ggf. eine zwar nur temporäre, aber umfangreiche Wasserhaltung notwendig werden, wodurch es temporär Auswirkungen auf die Einleitstelle des geförderten Wassers geben kann. In Abhängigkeit des Ausführungszeitraumes können ggf. auch relevante (temporäre) Auswirkungen auf die Gewässer im Plangebiet erfolgen.

3.1.3 Es hat daher im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren eine Variantenprüfung zu den möglichen Wasserhaltungsmaßnahmen und der Ableitung des geförderten Wassers zu erfolgen. Eine Flächenversickerung ist generell der Ableitung über ein

Oberflächengewässer vorzuziehen. Bei einer Ableitung über die angrenzenden Verbandsgewässer sind hinsichtlich des Verschlechterungsverbots gemäß EU-WRRL die Vorranggewässer maßgeblich zu betrachten.

- 3.1.4 Erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen kann die untere Wasserbehörde den Antrag bearbeiten.
- 3.1.5 Es wird empfohlen den Antrag frühzeitig einzureichen um eventuelle Anpassungen in der Art und Weise der Wasserhaltung vor Baubeginn entsprechend der Genehmigung, umsetzen zu können und um den Bauablauf an die wasserrechtlichen Forderungen gemäß der Genehmigung anpassen zu können.
- 3.2 Allgemeines
 - 3.2.1 Eine abschließende Stellungnahme zum Umfang der Beeinträchtigung des Grundwassers und etwaige Auswirkungen auf die vorhandenen Böden sind aufgrund der bisher fehlenden Kenndaten zu den temporären Wasserhaltungen nicht möglich. Dieser Sachverhalt ist abschließend im eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Wasserhaltung zu klären.
- 3.3 Wassergefährdende Stoffe
 - 3.3.1 Gemäß der Baugrunduntersuchung der Neumann Baugrunduntersuchung GmbH vom 9. Dezember 2024 für den Neubau von 2 Windkraftanlagen im Windpark Rieseby, ist für die Gründung der Fundamente eine Grundwasserabsenkung erforderlich (siehe Punkt 4.3 der Baugrunduntersuchung). Jedoch ist eine abschließende Stellungnahme zum Umfang der Beeinträchtigung des Grundwassers und etwaige Auswirkungen auf die vorhandenen Böden aufgrund der bisher nicht ermittelten Kenndaten zu den temporären Wasserhaltungen nicht möglich. Dieser Sachverhalt ist abschließend im eigenständigen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Wasserhaltung zu klären.
 - 3.3.2 Die Grundwasserhaltungen für alle Windkraftanlagen können in einem wasserrechtlichen Verfahren beantragt werden und müssen nicht einzeln bei der unteren Wasserbehörde eingereicht werden.
 - 3.3.3 Kabel- und Stromtrassen innerhalb des Windparks sowie extern bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung sofern sie ein Gewässer kreuzen. Diese sind mindestens 2 Monate vor Baubeginn bei der UWB zu beantragen.

4. Bodenschutz

- 4.1 Außerhalb befestigter Flächen ist auf verdichtungsempfindlichen Böden (z.B. stark humose bis anmoorige Böden) der Einsatz von Kettenfahrzeugen vorgeschrieben.
- 4.2 Auf der Basis der Typenbestimmung sind Empfindlichkeitsklassen der Böden hinsichtlich der Anfälligkeit zur Bodenverdichtung festzulegen, um den Maschineneinsatz, die Befahrungszeiten und die Herstellung der notwendigen Baustraßen, Lager- und Montageflächen daraufhin zu planen und abzustimmen (empfohlen wird die Anlage eines Maschinenkatasters in Anlehnung an den Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen, Schriftenreihe LfU (LLUR), Kapitel 5.9. „Das Maschinenkataster“).
- 4.3 Grundsätzlich gilt als Planungsgrundsatz: die Nutzung von nicht befestigten Oberflächen ist auf das nachweislich absolute Mindestmaß zu beschränken. Eine nachträgliche Vergrößerung der zur Nutzung vorgesehenen Flächen ist nur im absoluten Ausnahmefall möglich.
- 4.4 Beim Auftreten unterschiedlich empfindlicher Böden in einem Baubereich, sind die Planungen so auszuführen, dass der empfindlichere Bereich möglichst wenig in Anspruch genommen wird.
- 4.5 Wird im Zuge der Bauarbeiten Bodenmaterial ausgebaut, sind grundsätzlich Ober- und Unterbodenmaterial getrennt voneinander zu behandeln, d. h die Fraktionen werden getrennt voneinander gelagert und in der korrekten Reihenfolge wieder eingebaut. Torfmaterialien sind vor Austrocknung zu schützen. Eine Vermischung der einzelnen Schichten ist zu vermeiden. Beim Wiedereinbau ist die Verdichtung mit Rüttelgeräten untersagt.
- 4.6 Verwertung anfallender Aushubböden:

Für alle anfallenden, nicht wieder einbaubaren Böden gilt:

- 4.6.1 Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und zu entsprechend verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).

Die Verbringung im Außenbereich ist gemäß LNatSchG. ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von >1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen.

- 4.6.2 Sollte im Rahmen der Baumaßnahmen ein unsachgemäßer Umgang mit Aushubmaterialien festgestellt werden (z. B. Vermischung von humosem Oberboden und mineralischen Boden) ist die vorgesehene Verwertung auf ackerbaulich genutzten Flächen nicht mehr zulässig. Das betroffene Material ist dann nach Ersatzbaustoff-

verordnung (EBV, Anhang 1, Tabelle 3) zu untersuchen und entsprechend zu entsorgen.

- 4.6.3 Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u.a. §202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.
- 4.6.4 Gegebenenfalls notwendige Wasserhaltungsarbeiten im Bereich grundwasserbeeinflusster Böden sind auf ein absolutes Minimum (in zeitlicher und räumlicher Ausdehnung) zu begrenzen. Der jeweilige Beginn ist der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen.
- 4.6.5 Im Zuge der Arbeiten befahrene Flächen sind am Ende der Baumaßnahme in unversiegelten Bereichen tiefgründig aufzulockern um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten. Nach Baufertigstellung sind auf den temporär beanspruchten Flächen (Baustraßen, Arbeitsflächen etc.) geeignete Rekultivierungs-Maßnahmen durchzuführen, um die ursprünglichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.
- 4.7 Altablagerungen
- 4.7.1 Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die UBB umgehend zu informieren.

5. Rückbau

- 5.1 Beim Rückbau der neu errichteten Anlage (Verpflichtungserklärung gem. § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB) sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen zu beseitigen.
 - Vor dem Rückbau der Fundamente, muss mit den zuständigen Behörden Art und Umfang der Arbeiten abgestimmt werden, um eine minimale Beeinträchtigung der von den Rückbauarbeiten betroffenen Schutzgüter zu gewährleisten.
 - Im Zuge der Arbeiten betroffenen und befahrenen Flächen sind am Ende der Rückbaumaßnahme tiefgründig aufzulockern um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten. Der Beginn der Rückbauarbeiten ist den zuständigen Behörden rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

6. Denkmalschutz

- 6.1 Denkmale sind gemäß § 8 Absatz 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.
- 6.2 Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde (Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig) mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
- 6.3 Archäologische Kulturdenkmäler sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7. Naturschutz

- 7.1 Sowohl die nur temporär erforderlichen Kranaufstellflächen als auch die nur zum Antransport und der Errichtung der Windkraftanlage (WKA) erforderlichen Erschließungswege sind nach Erstellung der WKA im Rahmen der Eingriffsvermeidung wieder komplett zurückzubauen.
- 7.2 Die WKA einschließlich ihres Fundaments ist nach Ablauf der Nutzungsdauer zurückzubauen (Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB).

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Die Einhaltung und Umsetzung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers bzw. des Arbeitgebers. Die einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften sind unabhängig vom Genehmigungsbescheid zu beachten und einzuhalten.
- 8.2 Der/die Betreiber/in hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren.
- 8.3 Die Anlagenkennzeichnung sollte auch schon während der Errichtung der Windkraftanlage von der Zuwegung aus lesbar an den Anlagen angebracht werden.
- 8.4 Der Aufzug ist gemäß §§ 15 und 16 BetrSichV vor Inbetriebnahme und in der Folge wiederkehrend durch Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für überwachungsbedürftige Anlagen zu prüfen. Der Aufzug soll über eine Hol- bzw. Notholfunktion im Turmfuß verfügen.

- 8.5 Wenn die Windkraftanlage nicht den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Maschinenrichtlinie bzw. Maschinenverordnung entspricht, sind wirksame Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber zu treffen (§ 4 BetrSichV).
- 8.6 Der/die Betreiber/in hat sicherzustellen, dass er vom Hersteller über Sicherheitsmeldungen (Safety Alerts) für seinen Anlagentyp und den darin verbauten Anlagenteilen wie zum Beispiel Aufzugsanlage umgehend informiert wird. Auf Grundlage der Safety Alerts müssen durch den Betreiber unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit eigener oder Beschäftigter anderer Unternehmen ergriffen werden.
- 8.7 Die Anzahl und Positionierung der Anschlagpunkte muss den vorgesehenen Arbeitsabläufen, ergonomischen Grundsätzen und den Vorgaben aus dem Rettungskonzept für eine unverzügliche technische und medizinische Rettung entsprechen. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschäftigten und Einsatzkräfte zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen dürfen/müssen. Anschlagpunkte sind gemäß DIN EN 795 zu kennzeichnen. Prüfbescheinigungen sind auf der Anlage vorzuhalten.
- 8.8 Der/die Betreiber/in hat gemäß § 11 BetrSichV sicherzustellen, dass Beschäftigte und andere Personen bei einem Unfall oder bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können.
- 8.9 Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung muss der Betreiber ein Rettungskonzept für das Retten aus allen Teilen der Anlage erstellen. Die Anforderungen der DGUV Regel 112-199, der DGUV Information 203-007, DIN EN 50308 und IEC TS 61400-30 sind zu berücksichtigen. Die vom Hersteller übersendeten Rettungs- und Evakuierungskonzepte des gewählten Anlagentyps ersetzen nicht das projektspezifische Rettungskonzept, sollten aber für die Erstellung des Rettungskonzeptes mit herangezogen werden.
- 8.10 Den Einsatzkräften der Feuerwehr, der nächstgelegenen Höhenrettungsgruppe und des Rettungsdienstes bzw. der koordinierenden Leitstelle sind mindestens folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
- Lageplan der Windkraftanlage mit Identifikationsnummer, Anfahrtsskizze, Koordinaten;
 - Technische Angaben zur Anlage wie Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Hochspannungsführende Teile;
 - Gegebenenfalls Notfallkontakt mit Zugangsberechtigung zur Windkraftanlage.

Die Einzelheiten sind mit den örtlich zuständigen Einsatzkräften rechtzeitig vor Errichtungsbeginn abzustimmen.

- 8.11 Für die Errichtung und den Rückbau sind die Vorgaben der Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Auf die Vorankündigung gemäß § 2 Absatz 2 Baustellenverordnung, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Absatz 3 Baustellenverordnung den/die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/in gemäß § 3 Absatz 1 Baustellenverordnung sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 Baustellenverordnung wird hingewiesen. Die zuständige Behörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit.

9. Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie

- 9.1 Sofern im Zuge des geplanten Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird auf Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund beziehungsweise den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes beziehungsweise einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und DIN EN 1997-2 in Verbindung mit der DIN4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.
- 9.2 Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

10. Luftverkehr – zivil

- 10.1 Sollte eine Installation und ein Probetrieb der BNK erforderlich sein, um der in Auflage 2.11.8 genannten Nachweisführung nachzukommen, so bestehen aus Sicht der Luftfahrtbehörde keine Bedenken gegen dieses Vorgehen. Entscheidend ist, dass die Inbetriebnahme der BNK erst nach Vorlage der in Auflage 2.11.8 genannten Unterlagen erfolgt.
- 10.2 Bei Nichteinhaltung der Auflagen behält sich die Luftfahrtbehörde eine Prüfung gemäß § 315 Strafgesetzbuch (StGB) auf gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr vor.
- 10.3 Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderung der Leuchtstärke und Leuchtrichtung der Kennzeichnung einen gefährlichen Eingriff in den Luftverkehr darstellt und gemäß § 315 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden kann.

11. Luftverkehr – militärisch

- 11.1 Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 Meter über Grund gemäß § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.
- 11.2 Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

12. Telekommunikation

- 12.1 Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Windkraftanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.

13. Deutsche Bahn

- 13.1 Für die Nutzung von Bahnübergängen mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.
- 13.2 Die Bahnübergänge sind gegebenenfalls nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen et cetera) erforderlich werden.
- 13.3 Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB InfraGO AG zwingend notwendig.
- 13.4 Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Ordner 1 von 2:

Nr.	Benennung	Datum	Anzahl der Seiten
	Deckblatt		2
	Inhaltsverzeichnis		6
	Herstelleranschreiben bzgl. Vertraulichkeit der Unter-	22.02.2022	2

Nr.	Benennung	Datum	Anzahl der Seiten
	lagen		
1.	Antrag		
1.1	Antrag Formular 1-1 WEA7	19.06.2025	6
1.1	Antrag Formular 1-1 WEA8	19.06.2025	6
1.1a	Koordinatenliste	29.09.2025	1
1.2	Kurzbeschreibung	12.09.2025	10
1.3a	Vorbemerkung	22.05.2025	1
1.3b	Vollmacht	27.06.2025	1
1.3c	HR-Auszug PLAN 8 GmbH	14.05.2025	2
1.3c	HR-Auszug Windpark Rieseby III GmbH & Co. KG	26.06.2025	1
1.3d	Kostenübernahmeerklärung	27.06.2025	1
1.3e	Verpflichtungserklärung zu Schutzmaßnahmen	12.09.2025	5
2.	Lagepläne		
2.1	Topographische Karte TK 1: 25.000, Wirkungsbereich der WEA	19.06.2025	1
2.2	Grundkarte 1 : 5.000	29.01.2025	1
2.3a	Liegenschaftskarte DIN A1	28.07.2025	1
2.3b	Flurstücksnachweis Flur 7 FS 1-2	28.07.2025	1
2.3b	Flurstücksnachweis Flur 7 FS 1-3	28.07.2025	1
2.3b	Flurstücksnachweis Flur 1 FS 13-6	28.07.2025	1
2.3c	Auszug Standortvertrag Hoffmeyer und Vertragsübernahme	27.06.2025	9
2.3c	Auszug Standortvertrag Hoffmeyer_Zustimmungserklärung	25.06.2025	1
2.3c	Auszug Standortvertrag Ehlers und Lüdtkke	27.12.2013	3
2.4	Lageplan Übersicht	26.06.2025	1
2.4	Lageplan WEA 7	26.06.2025	1
2.4	Lageplan WEA 8	26.06.2025	1
2.7	Auszug aus gültigen F- oder B-Plan WEA 7 und 8	19.12.2021	1
2.8a	Übersicht Vorranggebiet Rieseby III	25.02.2025	1
2.8b	Lageplan_Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen	22.07.2025	1
3.	Anlage und Betrieb		
3.1a	Technische Beschreibung N149 / 5.X_Rev.14, Nr. E0004923352	29.05.2024	22
3.1b	Abmessung Maschinenhaus und Rotorblätter_Rev. 10, Nr. E0004289528	06.06.2024	6
3.1c	Übersichtszeichnung_N149 / 5.X TS125-04, Nr. 00149-E0004992747	29.07.2019	2
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen	24.06.2025	4
3.5.1a	Sicherheitsdatenblatt - Fuchs RENOLIN UNISYN CLP	09.12.2022	11

Nr.	Benennung	Datum	Anzahl der Seiten
	320 DE Dez.22		
3.5.1b	Sicherheitsdatenblatt - Shell Omala S5 Wind 320 April24	09.04.2024	27
3.5.1c	Sicherheitsdatenblatt - Mobil SHC Gear 320 WT Aug.24	09.08.2024	15
3.5.1d	Sicherheitsdatenblatt - Castrol Optigear Synthetic CT 320 Nov.22	23.11.2022	13
3.5.1e	Sicherheitsdatenblatt - Mobil SHC 629 Dez.22	27.12.2022	15
3.5.1f	Sicherheitsdatenblatt - AVIA Avilub Gear 150 Mai22	10.05.2022	7
3.5.1g	Sicherheitsdatenblatt - Fuchs RENOLIN UNISYN CLP 220 Dez22	07.12.2022	11
3.5.1h	Sicherheitsdatenblatt - Shell Omala S4 GXV 150 DE Nov.23	27.11.2023	19
3.5.1i	Sicherheitsdatenblatt - Shell Omala S4 GXV 220 rev.1 Dez.23	01.12.2023	19
3.5.1j	Sicherheitsdatenblatt - Shell Gadus S5 T460 1.5 Jul.23	20.07.2023	20
3.5.1k	Sicherheitsdatenblatt - MOBILITH SHC 460 MSDS Dez.22	20.12.2022	14
3.5.1l	Sicherheitsdatenblatt - Liebherr Spezialfett 1026 LS Juni24	25.06.2024	10
3.5.1m	Sicherheitsdatenblatt - Antifogen N DE Dez.22	08.12.2022	224
3.5.1n	Sicherheitsdatenblatt - Hinweisblatt Antifogen -N	27.06.2025	1
3.5.1o	Sicherheitsdatenblatt - Antifrogen N 50 DE Dez.22	08.12.2022	224
3.5.1p	Sicherheitsdatenblatt - Shell Tellus S4 VX 32 DE Dez.23	22.12.2023	31
3.5.1q	Sicherheitsdatenblatt - Midel 7131 SDS DE Jan.23	01.04.2023	8
3.5.1r	Sicherheitsdatenblatt - Klüberplex BEM 41-141 Ju-li2022	07.07.2022	20
3.5.1s	Sicherheitsdatenblatt - Klübergrease WT DE Dez.22	07.07.2022	20
3.5.1t	Sicherheitsdatenblatt - Klüberplex BEM 41-132, Sep.23	25.09.2023	24
3.5.1u	Sicherheitsdatenblatt - Fuchs Urethyn XHD 2 DE Dez. 22	19.12.2022	12
3.5.1v	Sicherheitsdatenblatt - Fuchs Gleitmo 585 K Feb. 23	10.02.2023	12
3.5.1w	Sicherheitsdatenblatt - Fuchs Gleitmo 585 K Plus, Dez. 22	19.12.2022	12
3.5.1x	Sicherheitsdatenblatt - Fuchs Ceplattyn BL white, Dez. 22	07.12.2022	11
3.8	Netzanschlussschema A3	19.06.2025	1
3.9a	Herstell- und Rohbaukosten N149 / 5.X TS125 DIBt S	13.12.2024	2
3.9b	Herstell- und Rohbaukosten N149 / 5.X TS125 DIBt	13.12.2024	2

Nr.	Benennung	Datum	Anzahl der Seiten
	S_DIN276-1		
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
4.7a	Schallgutachten, Ingenieurbüro für Akustik Busch, Bericht-Nr. 629923gkp01	30.11.2024	54
4.7a	E-Mail Nordex Betriebsmode 9	01.12.2021	1
4.7a	Ergänzende Stn. Wohnhaus IO_16629923ekp02+Anlagen	10.11.2025	4
4.7a	Oktav-Schalleistungspegel_N149_5.X, Rev. 07, F008_275_A19_IN	03.02.2025	5
4.7a	Option_Serrations, Rev. 12, K0801_077528	12.08.2024	7
4.7a	Schallemission_Leistungskurven_Schubbeiwerte_N149_5.X, Rev. 07	03.02.2025	126
4.7a	Herstellererklärung_EisMan_Trudelbetrieb	10.02.2021	2
4.7a	Schall_Rotornenndrehzahlen Nordex N149 / 5.X, Rev 05	03.02.2025	3
4.7b	Schattenwurfgutachten Ingenieurbüro für Akustik Busch, Bericht-Nr. 629923gkp02	25.11.2024	176
4.10a	Umwelteinwirkungen einer WEA, Rev. 13, NALL01_008514_DE	19.02.2025	10
4.10b	Schattenwurfmodul, Rev. 11, K0815_051315_DE	24.09.2024	7
4.10c	Fledermausmodul, Rev. 12, K0815_051313_DE	26.09.2024	8
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		

Ordner 2 von 2:

Nr.	Benennung	Datum	Anzahl der Seiten
6.	Anlagensicherheit		
7.	Arbeitsschutz		
7.1	Arbeitsschutz und Sicherheit WEA, Rev 20, NALL01_008535	22.07.2024	11
7.6a	Flucht-und-Rettungsplan D4k_Stahlrohrturm, Rev. 06, E0004282961	19.02.2025	10
7.6b	Sicherheitshandbuch D4k, Rev. 24, E0003937116	07.03.2025	80
7.6c	Technische-Beschreibung-Befahranlage, Rev. 13, NALL01_022693	07.02.2025	9
8.	Betriebseinstellung		
8.1a	Anschreiben streng vertrauliche Unterlagen Nordex	22.02.2022	2
8.1b	Massnahmen-Betriebseinstellung_D4k_5.X, Rev. 09, 2001032DE	22.07.2024	6

Nr.	Benennung	Datum	Anzahl der Seiten
8.1c	Betriebseinstellung Erklärung	27.06.2025	1
8.1d	Rueckbauaufwand_D4k_5.X, Rev. 13, E0004936415	14.06.2024	14
8.2a	Rückbaukosten N149 5.X TS125-04 FmA	27.03.2025	1
8.2b	Rückbauverpflichtung	27.06.2025	1
9.	Abfälle		
9.5a	Abfaelle-bei-Anlagenbetrieb_D4k, Rev. 10, E0004003703	19.02.2025	5
9.5b	Abfallbeseitigung, Rev. 10, NALL01_008536	19.02.2025	6
10.	Abwasser		
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
11.1	Wassergefährdende Stoffe in WEA D4K_5.X, Rev 00, 9045462	01.10.2024	29
11.4	BA Umschlag wassergefährdender Stoffe	30.10.2023	2
11.4	BA Befüll- und Entleervorgänge	06.05.2024	2
11.4	Stellungnahme ASWV bei Befüll- und Entleervorgängen	29.05.2024	2
11.8a	BA Betriebsstörungen außenliegender Kühler	31.10.2023	2
11.8b	Getriebeölwechsel-WEA, Rev. 10, NALL01_008534	12.08.2024	6
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
12.1	Vordrucke Landesbauordnung_Anlage 1_WEA 7	19.11.2025	5
12.1	Vordrucke Landesbauordnung_Anlage 1_WEA 8	19.11.2025	5
12.3a	Formular_12-3 Baubeschreibung WEA 7	27.06.2025	3
12.3a	Formular_12-3 Baubeschreibung WEA 8	27.06.2025	3
12.4	Bauvorlageberechtigung	07.07.2011	1
12.5	Grundlagen Brandschutz, Rev. 14, E0003944543	19.02.2025	10
12.6	Prüfbescheid für eine Typenprüfung N149_5.X_TS125, 3114113-163-d Rev. 7	17.12.2024	8
12.8a	Angaben gesicherte Erschließung - Zuwegung Windpark Rieseby	24.06.2025	1
12.8b	Mail vorbehaltliche Zusage Straßenmeisterei	13.04.2021	1
12.8c	Zuwegungsplanung Windpark Rieseby	16.12.2021	6
12.8.d	Flurstücke Geh-, Fahr- und Leitungsrecht_WP Rieseby III	17.11.2026	1
12.8.e	Lageplan Zuwegung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	18.11.2025	1
12.9a	Abstandsflächenberechnung	12.09.2025	3
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz		
13.1	Formular 13-1 Angaben zum Betriebsgrundstück WEA 7 und 8	24.06.2025	3
13.2	Formular 13-2 Vorprüfung §34 BNatSchG WEA 7,8	24.06.2025	1
13.5a	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Lage-	10.10.2025	60

Nr.	Benennung	Datum	Anzahl der Seiten
	plan		
13.5a	Nachtrag Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Lageplan	13.05.2026	8
13.5b	Hinweis ASB	11.09.2025	1
13.5b	Artenschutzbericht (ASB)	08.10.2025	155
13.5b	ASB-Auszug zum Ablenkflächenkonzept Rotmilan	08.10.2025	6
13.5b	Nutzungsvertrag Ablenkfläche - wird nachgereicht		
13.5c	Anerkennung Ökokonto_UNB	26.05.2016	3
13.5c	Nachweis Ökokonto_Auszug Gestattungsvertrag	12.05.2021	3
13.5d	Antrag Knickbeseitigung samt Anlagen	04.09.2025	6
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
14.4	Formular 14-1 Hinweis zur UVP	21.06.2025	1
15.	Chemikaliensicherheit		
16.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen		
16.1.1	Formular_16-1.1 Standorte der Anlagen WEA 7	20.06.2025	1
16.1.1	Formular_16-1.1 Standorte der Anlagen WEA 8	24.06.2025	1
16.1.2	Regionalplan Ausschnitt	19.06.2025	2
16.1.3a	Blitzschutz und EMV_D4k, Rev. 12, E0003950753	31.01.2025	11
16.1.3b	Erdungsanlage WEA, Rev. 14, NALL01_008521	23.08.2024	9
16.1.3c	Eiserkennung WEA, Rev. 00, 9016288	11.03.2024	8
16.1.3d	Eiserkennung Rotorblatt, Rev 00, 9016285	10.03.2025	9
16.1.3e	Plausibilitätsprüfung Eiserkennung, Rev. 2, 8118365241	29.05.2024	5
16.1.3f	Formular_16.1.3 Pauschaler Ausschluss von Gefahren durch Eisabwurf	20.06.2025	1
16.1.4a	Baugrundgutachten, 325/21 - N2	09.12.2024	47
16.1.4b	Turbulenzgutachten, TÜV Nord EnSys, Bericht-Nr 2023-WND-149-CXCI-R1	24.06.2024	32
16.1.4c	Fundament_D4k_5.X_TS125-04, Rev. 05, 2002034DE	29.07.2024	7
16.1.5	Wartungsbericht-Delta4000, Rev. 13, E0004345392	01.06.2021	57
16.1.6a	Transport_Zuwegung_Krananforderung_D4k_5.X, Rev. 00, DG90534316	02.07.2025	117
16.1.6b	Lageplan Zuwegung DOP	26.06.2025	1
16.1.6b	Lageplan Zuwegung	26.06.2025	1
16.1.7a	Datenblatt Luftfahrthindernis WEA 7-8	20.06.2025	2
16.1.7b	Antrag BNK	19.06.2025	1
16.1.7c	Kennzeichnung von Nordex WEA in DE, Rev. 21, NALL01_064691 DE	07.03.2025	10
16.1.7d	Kennzeichnung von Nordex WEA, Rev. 09, E0004000420	14.06.2024	14

Nr.	Benennung	Datum	Anzahl der Seiten
16.1.7e	Sichtweitenmessung, Rev. 11, NALL01_020142 DE	24.10.2024	6
16.1.8	Angaben Grundstücksverfügbarkeitsnachweis: Erschließung und Abstandsflächen	24.06.2025	2
16.1.9	Formular_16.1.9 Daten der beantragten Anlage_WEA7	24.06.2025	1
16.1.9	Formular_16.1.9 Daten der beantragten Anlage_WEA8	24.06.2025	1
16.1.10	Formular 16.1.10 Oktav-Schallleistungspegel der beantragten Anlagen_WEA7	27.06.2025	1
16.1.10	Formular 16.1.10 Oktav-Schallleistungspegel der beantragten Anlagen_WEA8	27.06.2025	1
17.	Sonstige Unterlagen		
17.1	Angaben zum Wasser- und Bodenverband	18.06.2025	1
17.2	Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken	20.06.2025	3

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 4 BImSchG

Die Firma Windpark Rieseby III GmbH & Co. KG, Gerichtstr. 3, 24340 Eckernförde hat mit Datum vom 19. Juni 2025, Unterlagen letztmalig ergänzt am 18. Mai 2026, Landesamt für Umwelt (LfU) den Antrag auf eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N149/5.7 STE mit einer Nabenhöhe von 125,4 Meter, einem Rotordurchmesser von 149 Meter und einer Gesamthöhe von 200 Meter, sowie einer Nennleistung von 5,7 Megawatt gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in der Gemeinde 24354 Rieseby, Gemarkung Saxtorf, Flur 7, Flurstück 1/2 und 1/3.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen,
- Herstellung des Fundaments,
- Errichtung einer Windkraftanlage,
- Integration der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlage in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlage des Typs Nordex N149/5.7 STE am oben genannten Standort bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter. Sie fällt daher unter die Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 19 BImSchG durchgeführt wurde.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG. Aufgrund der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-NotfallVO) in Verbindung mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, nicht durchgeführt.

Gemäß § 6 Absatz 1 WindBG wird die Änderung des Betriebs einer WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windvorranggebiet beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Dies findet nur Anwendung, wenn bei Ausweisung des Windvorranggebietes eine Umweltprüfung durchgeführt wurde und das Windvorranggebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Windenergie an Land) in Schleswig-Holstein ist am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten und damit wirksam geworden. Für das ausgewiesene Windvorranggebiet wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und das Windvorranggebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Damit sind die Anforderungen des § 6 Absatz 1 WindBG erfüllt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Umfeld des beantragten Vorhabens befinden sich folgende Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Hemmelmarker See“ (DE-1525-331),
- FFH-Gebiet „Schlei inklusive Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ (DE-1423-394) und
- das EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ (De-1423-491).

Beeinträchtigungen der Natura-2000 Gebiete können aufgrund der Erhaltungsgegenstände und der Entfernung ausgeschlossen werden.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Direkte Eingriffe sind aufgrund der gegebenen Entfernungen zwischen Vorhabengebiet und Schutzgebieten nicht gegeben. Auch entstehen durch die beantragte Anlage keine Natura-2000-relevanten Emissionen. Damit können für die FFH-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen auf die Ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sicher ausgeschlossen werden.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den Fachbereichen:
 - Bauaufsicht,
 - Brandschutz,
 - Gewässer- und Bodenschutz,
 - Naturschutz,
 - Denkmalschutz und
 - Abfallrecht.
- Gemeinde Rieseby über das Amt Schlei-Ostsee;

- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein – Obere Naturschutzbehörde, Flintbek;
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde – Außenstelle Flensburg;
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn;
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Luftfahrtbehörde, Kiel;
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Niederlassung Rendsburg;
- Fernstraßen-Bundesamt, Leipzig;
- Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nord, Hamburg;
- Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit, Standort Lübeck;
- Landesamt für Denkmalpflege, Kiel;
- Archäologisches Landesamt, Schleswig, als Obere Denkmalschutzbehörde;
- Bundesnetzagentur, Berlin;
- Deutsche Telekom Technik GmbH – Planungsanzeigen –, Lübeck;
- Wasser- und Bodenverband Koseler Au;
- Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen;
- Schleswig-Holstein Netz AG, Süderbrarup;
- TenneT TSO GmbH, Lehrte;
- Gasunie Deutschland Service GmbH, Hannover;
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin;
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Nord, Hamburg;
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover;
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal – Standorte Kiel, Rendsburg und Brunsbüttel.

Darüber hinaus wurden folgende Richtfunkbetreiber über das Vorhaben informiert:

- Dataport Digitalfunk Auskunft BOS SH, Hamburg und
- Ericsson Services GmbH, Düsseldorf.

Darüber hinaus wurden folgende Gemeinden über das Vorhaben informiert:

- Gemeinde Loose über das Amt Schlei-Ostsee und
- Gemeinde Holzdorf über das Amt Schlei-Ostsee.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

2.4 Anhörung

Die Antragstellerin wurde gemäß § 87 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein am 2. Juli 2026 zum Genehmigungsbescheid angehört.

Redaktionelle Anmerkungen und Hinweise bzw. Klarstellungen wurden geprüft und, wenn richtig oder zweckmäßig, in den Bescheid übernommen.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens keine Gründe ergeben hat, die einer positiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge entgegensteht.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG).

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die in Form von Schallimmissionen, periodischem Schattenwurf und Turbulenzen auftreten.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Schutzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG umfasst die Punkte:

1.1.1 Schall

A I – Inhaltsbestimmungen

A I 2.1.1

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Außerdem ist der Erlass des MELUND vom 31. Januar 2018 zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein zu beachten.

Die der Windkraftanlage am nächsten gelegenen Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen liegen überwiegend im Außenbereich und im allgemeinen Wohngebiet. Die TA Lärm nennt für solche Wohnräume die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte, die bei der Beurteilung der hier genehmigten Windkraftanlage berücksichtigt wurden.

Mischgebiet / Außenbereich:

- tags 60 dB(A) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und
- nachts 45 dB(A) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr

Allgemeines Wohngebiet:

- tags 55 dB(A) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und
- nachts 40 dB(A) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr

Reines Wohngebiet:

- tags 50 dB(A) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und
- nachts 35 dB(A) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr

Eine Windkraftanlage wirkt in Anlehnung der Ziffer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm relevant ein, wenn der Schallimmissionspegel größer ist als der Immissionsrichtwert (IRW) minus 10 dB(A).

Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen in der Umgebung der hier genehmigten Windkraftanlage ist die Schallimmissionsprognose vom 30. November 2024 (Ingenieurbüro für Akustik Busch, Bericht-Nr. 629923gkp01).

Hinsichtlich der Gebietseinstufungen und der damit verbundenen Schutzniveaus der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teilbeurteilungspegel der Windkraftanlage an den Immissionsorten wird auf die oben genannte Schallimmissionsprognose verwiesen.

Danach befinden sich tagsüber mit dem von der Firma Nordex für den leistungs-optimierten Betrieb (Mode) angegebenen maximalen immissionswirksamen Schallleistungspegel von $L_{WA} = 107,3 \text{ dB(A)}$ (Nordex N149.5.7 STE – Mode 0 einschließlich einer Herstelleremissionsunsicherheit von $1,7 \text{ dB(A)}$) keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der WKA. Für die Tageszeit war daher keine Betriebsbeschränkung festzusetzen.

Ausweislich der Schallimmissionsprognose kann die Nichtüberschreitung der IRW von 45 dB(A) , 40 dB(A) und 35 dB(A) zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten nur mit einer schallreduzierten Betriebsweise erreicht werden. An einigen maßgeblichen Immissionsorten lag der Teilbeurteilungspegel um mindestens 10 dB(A) unter dem IRW und war somit gemäß Ziffer 3 des Erlasses zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vom 19. Mai 2025 irrelevant.

Daher wurde der Betrieb der Windkraftanlage für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr auf die unter A I 2.1.1 genannte Drehzahl und Leistung sowie den Betriebsmodus und der dort aufgeführten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ begrenzt. Die Festsetzung der Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ erfolgte auf Grundlage der in der Schallimmissionsprognose verwendeten $L_{WA,o,Okt}$.

Bei der Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren war die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ und einer Unsicherheit des Prognosemodells von $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$ durch einen Zuschlag von insgesamt $1,28 \sqrt{\sigma_{prog}^2 + \sigma_R^2} = 1,43 \text{ dB(A)}$ zu berücksichtigen. Auf die Unsicherheit der Serienstreuung wurde in der Berechnung verzichtet, da gemäß Auflage 2.2.2 eine Abnahmemessung der Windkraftanlage erfolgt.

Die Schallausbreitungsrechnung der Prognose wurde mit den folgenden Oktavschallleistungspegeln $L_{WA,o,Okt}$ durchgeführt:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt} \text{ [dB(A)]}$	87,6	93,8	97,5	100,1	100,8	98,3	90,7

Unter Inhaltsbestimmung A I 2.1.1 wird festgelegt, dass es sich weiterhin um einen genehmigungskonformen Betrieb handelt, wenn entsprechend nachgewiesen wird, dass trotz Überschreitung einer oder mehrerer der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden.

A I 2.1.3

Da für den beantragten Windkraftanlagen-Typ keine Schallvermessung vorliegt, wurden für die Schallimmissionsprognose als Eingangskenngrößen die Angaben zu den Oktavschallleistungspegeln der Windkraftanlage aus der Schallimmissionsprognose vom 30. November 2024 (Ingenieurbüro für Akustik Busch, Bericht-Nr. 629923gkp01) verwendet.

Gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30. Juni 2016 soll in diesen Fällen die betreffende Windkraftanlage bis zur Abnahmemessung zur Nachtzeit mit einer weiteren Reduzierung von Drehzahl und Leistung betrieben werden.

Abweichend davon soll gemäß dem oben genannten Erlass vom 19. Mai 2025 zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein in diesen Fällen die betreffende Windkraftanlage bis zur Abnahmemessung zur Nachtzeit in einem um 3 dB(A) schallreduzierten Modus betrieben werden. Daher darf die Windkraftanlage unter Berücksichtigung des oben genannten Sicherheitszuschlags von 3 dB(A) nachts bis zum Nachweis der Inhaltsbestimmung Nummer A I 2.1.3 nur mit der geringeren Leistung und Drehzahl betrieben werden.

Die schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn die gemessenen Oktavschalleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder die gemessenen Oktavschalleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung) nachgewiesen wird.

A I 2.1.4

Der Betrieb der Windkraftanlage während der Herunterregelungen durch die Netzbetreiberin im Rahmen des Einspeisemanagements (EisMan-Schaltung und Nachfolger) wurde nicht in der zum Antrag gehörenden Schallimmissionsprognose betrachtet. Dennoch bedarf es auch für diese Betriebsweise der Emissionsbegrenzung. Es waren für die Nachtzeit daher dieselben Oktavschalleistungspegel festzusetzen wie für den beantragten Betriebsmodus.

A III - Nebenbestimmungen

Auflage 2.2.2

Zur Überprüfung, ob die in der Genehmigung auf Grundlage der Schallimmissionsprognose festgesetzten Oktavschalleistungspegel für die hier genehmigte Windkraftanlage tatsächlich nicht überschritten werden, bedarf es der Abnahmemessung als Schalleistungsmessung. Die Auflage 2.2.2 legt die konkretisierenden Anforderungen an die Abnahmemessung gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA in Verbindung mit der Technischen Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1, Revision 19, Stand 1. März 2021) fest.

Gemäß den LAI-Hinweisen ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Die emissionsseitige Abnahmemessung soll nach den Mess- und Auswertevorschriften der jeweils aktuellen Fassung der FGW-Richtlinie TR 1 durchgeführt werden.

Die Begrenzung der Messunsicherheit soll Messungen unter störenden Bedingungen, welche das Ergebnis einer Messung verfälschen, von vornherein verhindern.

Nach dem Stand der Technik beträgt die Messunsicherheit bei einer Nachweismessung durchschnittlich 0,7 dB. Die Messunsicherheit wurde auf 1,0 dB begrenzt, da Messungen mit einer Unsicherheit oberhalb dieses Wertes nicht mehr geeignet sind, eine verlässliche Aussage über die festgelegten Oktavschallleistungspegel zu treffen.

Die Prüfung auffälliger WKA-Geräusche ist auf den gesamten Windgeschwindigkeitsbereich auszudehnen, um deren Immissionsrelevanz beurteilen zu können.

Auflage 2.2.3

Die im Genehmigungsantrag vorgelegte Herstellererklärung zum Verhalten der WKA bei Herunterregelungen durch die Netzbetreiberin vom 10. Februar 2021 wurde geprüft und der Betriebszustand als zulässig angesehen.

Auflage 2.2.4

Die Auflage ist zur Regelung des Nachweises eines genehmigungskonformen Betriebs trotz Überschreitung der gemessenen Oktavschallleistungspegel erforderlich. Hierfür stellt die Nichtüberschreitung der Immissionspegel des Prognosegutachtens das höherwertigere Kriterium dar. Die Teilbeurteilungspegel an den Immissionsorten, die durch die Neuberechnung mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ermittelt werden, dürfen die Teilbeurteilungspegel des Prognosegutachtens der Antragsunterlagen nicht überschreiten.

Auflage 2.2.5

In den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen wurden Regelungen zur Tonhaltigkeit getroffen, die in der Auflage 2.2.5 übernommen wurden. Dadurch wird sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Belästigungen durch tonhaltige Geräusche kommt.

Auflage 2.2.6

Der nächtliche Immissionsrichtwert wird bereits durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Windkraftanlage und unter Berücksichtigung anderer relevanter Quellen (zum Beispiel weitere Anlagen) ausgeschöpft. Dies bedeutet, dass eine Zunahme der Emissionen zu einer immissionsrelevanten Überschreitung beitragen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn durch Abweichungen vom Regelbetrieb ton- oder impulshaltige Geräusche entstehen. Nach A.3.3.5 und A.3.3.6 TA Lärm sind für ton- oder impulshaltige Geräusche Zuschläge zur Bestimmung des Beurteilungspegels erforderlich (zum Beispiel mindestens 3 dB bei Tonhaltigkeit). Zudem entspricht dieses Betriebsgeräusch nicht dem Stand der Technik, weshalb auch unter Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG die Windkraftanlage bei Auftreten von ton- oder impulshaltigen Geräuschen nachts abzuschalten ist.

Auflage 2.2.7

Der Betrieb von Windkraftanlagen trägt nach derzeitigen Erkenntnissen aufgrund der Abstände zu Wohnräumen nicht zu einer Überschreitung von Richtwerten für tieffrequente Geräusche bei. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die gegenwärtig beantragten Windkraftanlagentypen immer höher werden und die Rotoren immer größere Durchmesser haben. Es hat sich durch Messungen gezeigt, dass sich dadurch das Frequenzspektrum der Windkraftanlage verschiebt. Tieffrequente Schallimmissionen werden mit steigender Leistung und größer werdenden Rotoren immer höher. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sich Bewohner von Häusern im Umfeld von Windkraftanlagen nicht durch eigene Maßnahmen gegen tieffrequenten Schall schützen können. Auch gibt es kein anerkanntes Prognoseverfahren zur Bewertung von tieffrequenten Geräuscheinwirkungen in benachbarten Innenräumen. Tieffrequente Geräusche können gemäß TA Lärm nur durch Messungen nach der DIN 45680 bei bestehenden Anlagen ermittelt werden. Daher ist aus Gründen der Vorsorge eine Auflage zur Begrenzung der tieffrequenten Geräusche festzusetzen.

Sollte es zu Beschwerden über tieffrequente Geräusche von der Windkraftanlage kommen, stellt die Auflage 2.2.8 sicher, dass eine Überschreitung der Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680 unzulässig ist und unverzüglich zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen auf Kosten des Betreibers beseitigt werden muss.

Auflagen 2.2.8 und 2.2.9

Die mit diesen Auflagen vorgegebenen Pflichten zur Aufzeichnung der Betriebszustände sind zur Sicherstellung der Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten erforderlich, da nur diese eine regelmäßige Überprüfbarkeit der genehmigten Betriebszustände ermöglichen. So korreliert das Schallemissionsverhalten einer Windkraftanlage mit der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit. Diese werden beim Betrieb der Windkraftanlage messtechnisch erfasst. Die Schallemissionen hingegen werden nicht permanent gemessen und aufgezeichnet.

Die Begrenzung der Leistung und Drehzahl der Windkraftanlage, um die Nichtüberschreitung der festgesetzten Oktavschalleistungspegel sicherzustellen, bedarf zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen auch deren Überprüfbarkeit. Dieses wird über eine Aufzeichnungs- und Übermittlungspflicht an die zuständige Überwachungsbehörde erreicht und stellt hier den geringstmöglichen Aufwand dar.

Die Vorgabe, einheitliche Mittelungszeiträume zu verwenden, bedeutet, dass beispielsweise der Leistungsertrag, der mit 10 Minutenmittelwerten in die Leistungskurve eingeht, auch im Protokoll mit 10 Minutenmittelwerte angegeben wird.

Auflage 2.2.16

Die Antragsunterlagen enthalten keine beurteilbaren Sachverhalte, die die Errichtungsarbeiten der Windkraftanlage betreffen. Mit der Auflage 2.2.16 wird klar geregelt, in welchem Zeitabschnitt lärmintensive Arbeiten durchgeführt werden müssen und gleichzeitig wird dem Genehmigungsinhaber Gelegenheit gegeben, diese Arbeiten rechtzeitig einzuplanen.

1.1.2 Schattenwurf

A III - Nebenbestimmungen

Die Schattenwurfprognose vom 25. November 2024 (Ingenieurbüro für Akustik Busch, Bericht-Nr. 629923gkp02) ist Bestandteil dieser Entscheidung.

Die Berechnung zeigt an mehreren untersuchten Immissionsorten eine Überschreitung der LAI-Richtwerte von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro 12 Monate (Worst Case).

Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten IO 11, IO 13, IO 14, IO 25, IO 26, IO 30 bis IO 33 und IO 49 bis IO 51 in der Schattenwurfprognose überschritten wird.

An den Immissionsorten IO 1 bis IO 4, IO 27 bis IO 29, IO 45 bis IO 48 und IO 57 bis IO 62 besteht die Möglichkeit, dass die zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag bereits durch die Vorbelastung überschritten werden kann. Aufgrund der Zusatzbelastung durch die geplanten WKA erhöhen sich zum Teil die Beschattungsdauer an den Immissionsorten.

Die Rotorschattenwurfdauer wird durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend der vorgenannten Empfehlungen begrenzt werden.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ist jedoch sichergestellt, dass es nicht zu erheblichen Belästigungen durch Schattenwurf kommt.

Auflage 2.2.10

Da das Prognosegutachten kein Abschaltkonzept enthält, wird durch diese Auflage sichergestellt, dass die genehmigte Windkraftanlage keinen zusätzlichen Beitrag oberhalb der Richtwerte zum periodischen Schattenwurf leisten wird.

Auflage 2.2.11

Die Richtwerte zum Schattenwurf sind vom LAI empfohlen worden. Die Protokolle sind über den Zeitraum eines Jahres aufzubewahren, da der Richtwert von 8 Stunden einen Beurteilungszeitraum von 12 Monaten aufweist. Die vorgeschriebene Protokollierung dient der Beweissicherung und Überwachung von Auflage 2.2.11.

Auflage 2.2.12

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Verschmutzungen an den Sensoren ein wirksames Feststellen von Sonnenschein verhindern können. Dies soll durch die Auflage 2.2.12 minimiert werden. Der mögliche zusätzliche Aufwand im Rahmen von Servicearbeiten ist relativ gering.

Auflage 2.2.13

Der Betrieb der Windkraftanlage muss so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen bereits ab Inbetriebnahme nicht entstehen können. Verantwortlich dafür ist die Betreiberin der Windkraftanlage, an die sich die Auflage 2.2.13 richtet.

Auflage 2.2.14

Meistens zeigen sich Fehlfunktionen der Schattenabschaltautomatik erst beim Betrieb der Anlage. Häufig bekommt dies der/die Betreiber/in der Windkraftanlage gar nicht mit, sondern erst der betroffene Nachbar. Die Fehlerquellen können sehr komplex sein. Die Auflage 2.2.14 soll sicherstellen, dass Fehlfunktionen und Ursachen durch eine unabhängige Sachverständige Stelle schnell und wirksam erkannt werden und weitere Überschreitungen durch Schattenwurf verhindert werden.

1.1.3 Disco-Effekt von Rotorblättern

Durch die Spiegelung des Sonnenlichts auf Rotorblättern können Lichtblitze (sogenannter Disco-Effekt) auch über größere Reichweiten als störend empfunden werden. Durch die aufgenommene Nebenbestimmung Nummer 2.2.15 in die Genehmigung ist sichergestellt, dass die Rotoroberflächen graue Anstriche und matte Oberflächen erhalten und dem Disco-Effekt vorgebeugt wird.

1.1.4 Turbulenzen

Die Standsicherheit in Bezug auf die Turbulenzeinwirkungen im Nachlauf der genehmigten Windkraftanlage wurde in dem Turbulenzgutachten der TÜV Nord En-Sys GmbH & Co. KG vom 24. Juni 2024 (Berichts-Nummer: 2023-WND-149-CXCI-R1) untersucht und nachgewiesen.

Eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne einer erheblichen Belästigung oder eines erheblichen Nachteils ist nicht zu erwarten. Die Anforderungen Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) bezüglich Turbulenzen werden eingehalten, so dass die Standsicherheit gewährleistet ist.

Die gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ist Bestandteil der Genehmigung.

1.1.5 Wertminderung

Ein erheblicher Nachteil ist dann nicht gegeben, wenn die Einhaltung der Grundpflichten nach § 5 BImSchG sichergestellt ist. Entstehen objektiv keine Nachteile durch das Vorhaben, können auch keine Wertminderungen entstehen. Objektive

Nachteile entstehen nicht, da das Vorhaben allen erkennbaren öffentlich-rechtlichen Belangen entspricht.

1.1.6 Mitteilungspflicht

Die Auflage Nummer 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörden, damit im Falle einer Störung des Betriebs frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Als bedeutsame Störung im Sinne der Auflage Nummer 2.2.1 wird ein Ereignis wie ein schwerer Unfall oder ein Schadensfall oder sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs mit nicht unerheblichen Auswirkungen definiert (zum Beispiel Abbruch eines Flügels, Brandschaden).

Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Die Prüfung der Vorsorge gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG umfasst die Punkte:

1.2.1 Eisabwurf

Der möglichen Gefährdung durch Eisabwurf von der WKA wird durch eine Abschaltung der WKA vorgebeugt. Dazu ist die WKA mit dem Nordex-Eiserkennungssystem und zusätzlich mit dem optionalen Eiserkennungssystem IDD-Blade der Firma Wölfel auszustatten (Auflage 2.5.1).

Diese Systeme detektieren Eisansatz durch Unwuchten und Vibration, verursacht durch unsymmetrische Verteilung des Eisansatzes an den Rotorblättern, durch die Messung von unplausiblen Betriebsparametern, da sich das aerodynamische Profil der Rotorblätter ändert und durch unterschiedliche Messwerte der Windsensoren (Schalenanemometer vereist).

Die Funktionalität des Eiserkennungssystems wurde gemäß dem eingereichten Gutachten vom 29. Mai 2024 (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Berichts-Nummer 8118365241 D Rev. 2) gutachterlich geprüft und bestätigt.

Sowohl das kollektive als auch das individuelle Risiko, das aufgrund von Eisabwurf besteht, kann demnach als gering bewertet werden. Daher werden weitere – als die in den Auflagen 2.5.1 bis 2.5.3 genannten – risikomindernde Maßnahmen nicht gefordert.

1.2.2 Schall

Durch die in den Auflagen 2.2.2 und 2.2.4 geforderte Nachmessung wird sichergestellt, dass keine erheblichen Nachteile und Belästigungen entstehen können. Ebenso wird durch die Auflage 2.2.7 sichergestellt, dass auch durch tieffrequente Geräusche eine schädliche Umwelteinwirkung wirksam verhindert wird.

1.2.3 Schattenwurf

Durch die Auflage 2.2.12 ist sichergestellt, dass durch eine regelmäßige Überprüfung und Wartung des Lichtsensors die Abschalteneinrichtung funktionsfähig bleibt und keine erheblichen Nachteile und Belästigungen entstehen können.

1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertenden Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag dargestellt, dass die im Betrieb und bei Servicearbeiten anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden. Durch Auflage 2.3.1 wird sichergestellt, dass eine Überprüfung der Entsorgung anhand der Entsorgungsbelege durchgeführt werden kann.

Nicht Prüfgegenstand des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG sind die Auswirkungen des Verwertungs- und Beseitigungsweges. Für die Art und Weise der Verwertung oder Beseitigung gelten die abfallrechtlichen Vorschriften. Unter Beachtung der in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen werden die Betreiberpflichten des § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG erfüllt.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Durch die Windkraftanlage wird elektrische Energie erzeugt. Anfallende prozessbedingte Abwärme kann nicht weiter genutzt werden.

- 1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Betriebseinstellung und Rückbau

Im Falle der Betriebseinstellung ist die Windkraftanlage zeitnah zu demontieren, das Fundament zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Dies wird durch eine Bedingung, die sich an die Betreiberin richtet, sichergestellt. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich aus 4 % der Gesamtinvestitionskosten (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich 40 % Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Eine Anrechnung noch zu verwertender Reststoffe erfolgt nicht. In diesem Fall wurden die Gesamtinvestitionskosten durch das Landesamt für Umwelt korrigiert. Die Festlegung erfolgte aufgrund einer landesweiten Erhebung der Gesamtinvestitionskosten.

- 1.6 Sonstiges

Die Auflage 2.1.3 ist gemäß § 12 BImSchG zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.

Die mit Genehmigungsbescheid vom 02.11.2022 (G20/2015/030) genehmigte Windenergieanlage „WKA 4“ der Firma Bürgerbeteiligung Saxtorf-Wind GmbH wird nach den im Zeitpunkt der Erteilung der vorliegenden Genehmigung vorliegenden Erkenntnissen nicht errichtet werden können. Die Antragstellerin hat aufgrund der fehlenden Realisierungsfähigkeit die WKA 4 (und die ebenfalls mit Bescheiden vom 02.11.2022 (G20/2015/027-029) genehmigten Anlagen) bei der Planung ihrer Vorhaben und bei der Antragstellung unberücksichtigt gelassen. Da jedoch die Realisierungsfähigkeit nicht mit absoluter Gewissheit ausgeschlossen werden kann und es in dem – höchst unwahrscheinlichen – Fall einer Errichtung der oben genannten WKA 4 neben der hier genehmigten Anlage zu immissionschutzrechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Konflikten kommen könnte, ist es geboten, die Nachholung der Bewertung der Auswirkungen der genehmigten Anlagen unter Berücksichtigung der WKA 4 vorzusehen, um den öffentlichen Interessen sowie den Interessen des Betreibers der WKA 4, die der vorliegend genehmigten Anlagen in der Rangfolge vorgeht, Rechnung zu tragen. Insoweit dient die Bestimmung dazu, die dauerhafte Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen zu ermöglichen. Die Auflage ist auch im Hinblick auf die Interessen der Antragstellerin sachgerecht, die in Kenntnis der vorgenannten Umstände, die Ausklammerung der Anlagen ihrer Konkurrentin begehrt hat.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit:

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Dass die Erschließung gesichert ist, ergibt sich durch die vorgelegten Unterlagen.

Für das geplante Vorhaben hat die Gemeinde Rieseby am 16. Dezember 2025 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Das Vorhaben steht der Raumordnung nicht entgegen. Maßgeblich für die Beurteilung ob das Vorhaben die Anforderungen der Raumordnung des Landes Schleswig-Holstein erfüllt, ist die Teilaufstellung des Regionalplans Planungsraum II (Windenergie an Land).

Die Landesverordnung über die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II vom 29. Dezember 2020 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. Dezember 2020 veröffentlicht und am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Die beantragte Anlage befindet sich innerhalb der Windvorrangfläche PR2_RDE_026 des Regionalplans.

Aufgrund der Lage des Standortes der geplanten Windkraftanlagen innerhalb einer Vorrangfläche für die Windenergie sind die genannten Voraussetzungen vorliegend gegeben.

Dass das Vorhaben unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Versorgungseinrichtungen verursachen könnte, ist nicht ersichtlich und entspräche auch nicht den bisherigen Erfahrungen mit vergleichbaren Anlagen (§ 35 Absatz 3 Nummer 4 BauGB).

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. In Bezug auf die gemäß § 35 Absatz 3 Nummer 6 und 7 BauGB aufgeführten Belange stehen offensichtlich keine Bedenken entgegen.

Die Belange des § 35 Absatz 3 Nummer 8 BauGB wurden durch die Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr und der Bundesnetzagentur berücksichtigt.

Dass weitere öffentliche Belange entgegenstehen könnten, ist nicht erkennbar. Eine Beteiligung der für diese Belange zuständigen Behörden hat keine Hinweise gegen das Vorhaben ergeben.

Die Antragstellerin hat gemäß § 35 Absatz 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abgegeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (Rückbauverpflichtung) sowie eine Sicherheitsleistung zu leisten (§ 35 Absatz 5 BauGB). Der Rückbau wird durch die Bedingung Nummer 1.2 gesichert.

Somit ist das beantragte Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

3.2 Bodenschutz

Bedingung 1.4.1

Es ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) vor Baubeginn vorzulegen. Dieses Konzept soll alle bodenschutzrelevanten Daten zusammenfassen, Auswirkungen der Maßnahme beschreiben und konkrete Maßnahmen und Zielsetzungen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz: Verwertung vor Beseitigung). Die Konzepte sind vor Baubeginn der zuständigen UBB zur Abstimmung vorzulegen.

3.3 Denkmalschutz

A III – Nebenbestimmungen

Auflage 2.9.1

Die überplanten Flächen befinden sich größtenteils in archäologischen Interessengebieten. Vor Maßnahmenbeginn (Erdarbeiten) ist unbedingt frühzeitig das Archäologische Landesamt zu kontaktieren.

3.4 Naturschutz

Bedingung 1.5.1 Herstellung für das Ausweichhabitats für den Kranich

Durch den Nachweis der Herrichtung wird die Funktionalität der Fläche gewährleistet, denn die Fläche muss vor Baubeginn bzw. mit Inbetriebnahme der WKA ihre Funktion als Bruthabitat für den Kranich erfüllen, um als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu wirken. Da die Herrichtung (z. B. Ansaat/ Anpflanzung von Gehölzen) einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigt, bis die angestrebten Strukturen entstanden sind, ist diese der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme der WKA nachzuweisen.

Bedingung 1.5.2 Herstellung der Ablenkfläche für den Rotmilan

Durch den Nachweis der Herrichtung wird die Funktionalität der Fläche gewährleistet, denn die Fläche muss vor Baubeginn bzw. mit Inbetriebnahme der WKA ihre Funktion als Ablenkfläche für den Rotmilan erfüllen, um als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu wirken. Da die Herrichtung (z. B. Ansaat/ Anpflanzung) einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigt, bis die angestrebten Strukturen entstanden sind, ist diese der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme der WKA nachzuweisen.

Bedingung 1.5.3

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch eine Ersatzzahlung zu kompensieren, welche vor dem Beginn des Eingriffs zu leisten ist.

A III – Nebenbestimmungen

Auflage A III 2.10.1 Kompensation Naturhaushalt

Anhand der o. dezidiert benannten vertraglich gesicherten Nachweise wird gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen entsprechend der Regelungen in § 15 BNatSchG kompensiert bzw. ersetzt sind und so den Verursacherpflichten ordnungsgemäß nachgekommen wird. Entsprechende Kopien der Verträge liegen der UNB des Kreises Rendsburg-Eckernförde vor.

Auflage 2.10.2.1 Fledermäuse

Eine Aktivitätserfassung für Fledermäuse liegt nicht vor. Die Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots wird erreicht, wenn das signifikant erhöhte Tötungsrisiko gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für Fledermausarten nicht berührt wird. Daher ist der in der Auflage aufgeführte Abschaltalgorithmus vorzusehen. Unter den dort genannten Bedingungen werden hohe Aktivitäten schlaggefährdeter Fledermausarten im Rotorbereich sowie dessen nahem Umfeld erwartet.

Wird die Windkraftanlage zu den angegebenen Bedingungen abgeschaltet, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Angesichts der gewachsenen Gondelhöhe und Rotordurchmesser seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s und 10° C im Jahr 2012, wird das Kollisionsrisiko daher durch diese pauschalen Abschaltbedingungen nicht mehr hinreichend vermindert. Bei dem Abschaltalgorithmus handelt es sich also nicht um eine Abschaltung auf der Grundlage eines Worst-Case-Szenarios. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Als Abschaltung wird ein Zustand definiert, der den Trudelbetrieb einer WKA einschließt, also keinen zwingenden Stillstand der WKA erfordert. Die Drehgeschwindigkeit der Rotoren wird im Trudelbetrieb mit aus dem Wind gedrehten

Rotorblättern und aktivierter Windnachführung der Rotorgondel auf ein für Fledermäuse ungefährliches Maß reduziert.

Der Parameter Niederschlag wird nicht berücksichtigt. Eine Berücksichtigung wäre nur möglich, sofern seitens der Antragstellerin ein von der Behörde akzeptierter Niederschlagssensor beantragt wird, der eine dauerhafte Funktionalität sicherstellt. Bisher liegen für keinen Niederschlagssensor Prüfergebnisse aus einem Verifizierungsprozesses bezüglich der Zuverlässigkeit der Niederschlagsmessung für den Einsatz auf Windkraftanlagen und unter Beachtung der Abschaltbedingungen vor.

Auflage 2.10.2.2 Höhenmonitoring Fledermäuse

Die zum Schutz der Fledermäuse vorgesehene Betriebsbeschränkung basiert nicht auf einem Worst-Case-Szenario. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten ist gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG durch eine Erfassung der Fledermausaktivitäten und der Wetterdaten der Abschaltalgorithmus anhand eines zweijährigen Gondelmonitorings zu überprüfen und anzupassen.

Auflage 2.10.3 Dokumentation/Kontrolle der Abschaltvorgaben

Die Möglichkeit, die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigung einer Windkraftanlage umfassend zu kontrollieren, besteht nur bei Gewährleistung einer Datengrundlage, die Aufschluss über die Einhaltung der jeweiligen Nebenbestimmung gibt. Um Kontrollen durchführen zu können, müssen die Daten für die kontrollierende sachkundige Person verständlich und übersichtlich aufbereitet sein. Für die Kontrolle wird eine Prüfsoftware genutzt, die eine bestimmte Form der Datenbereitstellung benötigt. Abschaltalgorithmen, die auf ProBat basieren, werden zukünftig mit dem ProBat-Inspector überprüft. Der Zeitraum für die Datenvorhaltung begründet sich aus den Verjährungsfristen für Ordnungswidrigkeits- und Straftatbestände. Die Dateien sind nach dem Export nicht mehr zu verändern, da dadurch Fehler entstehen können.

Auflage 2.10.4.1 Zahlung in das Artenhilfsprogramm für den Rotmilan

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat die Antragstellerin für den Fall, dass geeignete Schutzmaßnahmen nicht verfügbar sind, eine Geldzahlung zu leisten. Im Nahbereich ist gemäß § 45b Abs. 2 das Tötungs- und Verletzungsrisiko grundsätzlich signifikant erhöht. Dieses Risiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden. Eine geeignete Schutzmaßnahme ist demnach nicht verfügbar. Da hier keine Maßnahmen für Vögel vorgesehen sind, denen eine Betriebsbeschränkung der WKA zugrunde liegt, ist eine Zahlung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 2 WindBG erforderlich und somit die Höhe der jährlich zu leistenden Zahlung von 3000,00 € je MW. Dies entspricht bei der Leistung der beantragten WKA von 5,7 MW einer Summe von 17.100,00 €.

Auflage 2.10.4.2 Meldung der Zahlung

Durch die Meldung der Zahlung kann das Land Schleswig-Holstein nachvollziehen, wie viel Geld zu Artenschutz Zwecken an den Bund gezahlt wird. Zudem wird dokumentiert für welche Arten und in welchem Raum Zahlungen geleistet werden. Diese Informationen sind maßgeblich zur Steuerung zweckgebundener, artspezifischer Maßnahmen.

Auflage A III 2.10.4.3 Mastfußbrache

Die Gestaltung der Mastfußbrache zielt darauf ab, eine Attraktionswirkung auf Vögel, insbesondere Greifvögel, und Fledermäuse zu vermeiden. Mit der Anlage einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs, wird dieser Anspruch erfüllt. So werden zum einen die Einsehbarkeit und damit die guten Jagdbedingungen für Greifvögel verhindert und zum anderen wird vermieden, dass aufwachsende Gehölze als Jagdhabitat für Fledermäuse fungieren. Bei der Festlegung des Mahdzeitraums zwischen dem 1. September und 28./29. Februar ist davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum der Anteil an abgeernteten landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung der WKA bereits derart hoch ist, dass durch die Mahd des Mastfußbereiches keine besondere Attraktionswirkung für weitere Greifvogelarten hervorgerufen wird.

Auflage 2.10.4.4 Bauausschlusszeiten

Durch Einhaltung der Bauausschlusszeiten wird gewährleistet, dass die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Nr. 1-3 BNatSchG im Hinblick auf Offenlandbrüter nicht verwirklicht werden.

Das Verbot jeglicher Bautätigkeiten in der Zeit vom 1. März. bis zum 15. August. dient dem Schutz der Offenlandbrüter während ihrer Brutzeit. Durch Bautätigkeiten (Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, Wegebau, Fundamentbau, Errichtung) besteht die Gefahr, dass Gelege zerstört oder Brut aufgegeben werden und somit das Tötungsverbot erfüllt wird. Durch die Einhaltung von in der Bauzeitenregelung festgelegten Bauausschlusszeiten ist eine vollständige Vermeidung einer Verwirklichung des Tötungsverbots erreichbar.

Die Anzeige des Baubeginns zwei Wochen im Voraus dient der Ermöglichung der Überwachung der Einhaltung der Bauausschlusszeiten.

Auflage 2.10.4.5 Abweichungsmöglichkeiten Bauausschlusszeiten

Alternativ zur Anordnung von Bauausschlusszeiten kann grundsätzlich auch durch geeignete Schutzmaßnahmen in Verbindung mit einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG im Hinblick auf Offenlandbrüter nicht verwirklicht werden. Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen jedoch kein konkretes Konzept für solche Maßnahmen vorgelegt, sodass für eine Abweichung von den angeordneten Bauausschlusszeiten die Einholung der vorherigen Zustim-

mung der Genehmigungsbehörde zu etwaigen von der Vorhabenträgerin vorgesehenen alternativen Schutzmaßnahmen erforderlich ist. Bei der Zustimmung zur Abweichung von den im Genehmigungsbescheid angeordneten Bauausschlusszeiten handelt es sich um einen eigenständigen Verwaltungsakt, der von der Genehmigungsbehörde zu erteilen ist. Die Darlegung der geplanten alternativen Schutzmaßnahmen muss spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Baubeginn erfolgen, um eine fachliche Abstimmung zwischen der Genehmigungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde zu ermöglichen.

Auflage 2.10.4.6 Alternative Schutzmaßnahmen für Amphibien und Umweltbaubegleitung

Die Schutzmaßnahmen stellen alternativ zur Vorgabe von Bauausschlusszeiten und in Verbindung mit der Einsetzung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung sicher, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BNatSchG im Hinblick auf [betroffene Art/en] nicht verwirklicht werden.

Ohne entsprechend vorgesehene, geeignete alternative Schutzmaßnahmen würden im vorliegenden Fall folgende Bauausschlusszeiten gelten:

- Baumaßnahmen in Bereichen, welche als Habitat oder potenzielle Wanderkorridore für Amphibien gelten, dürfen nicht in der Zeit der Aktivitätsphase dieser Amphibien vom 1. März. bis zum 31. Oktober durchgeführt werden. (Zweck: Schutz dieser Amphibien)

Die Vorhabenträgerin hat ein entsprechendes Konzept zur Durchführung alternativer Schutzmaßnahmen vorgelegt, welches von der Oberen Naturschutzbehörde als geeignet bewertet worden ist, um sicherzustellen, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nummer 1 bis 3 BNatSchG im Hinblick auf Amphibien nicht verwirklicht werden. Daher kann bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen auf die Anordnung der Bauausschlusszeit[en] verzichtet werden.

Die Anzeige des Baubeginns zwei Wochen im Voraus dient der Ermöglichung der Überwachung der Einhaltung der durchzuführenden Schutzmaßnahmen.

Der Einsatz einer fachkundigen, zertifizierten Umweltbaubegleitung wird in dem Fall, dass auf die Anordnung von Bauausschlusszeiten verzichtet wird, notwendig, um die termin- und fachgerechte Durchführung der alternativen Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Regelmäßige Dokumentationen der durchzuführenden Schutzmaßnahmen sind zur Kontrolle der fachgerechten Ausführung erforderlich. Diese Dokumentation muss der Genehmigungsbehörde und der Oberen Naturschutzbehörde in Abständen von 14 Tagen vorgelegt werden, damit auf etwaige Schwierigkeiten umgehend reagiert werden kann.

Auflage 2.10.4.7 Herstellung des Ausweichhabitats für den Kranich

Es wurde ein Kranichbrutplatz in einem Abstand von weniger als 500 Meter Entfernung von der WKA 7 festgestellt. Durch den Betrieb der WKA ist störungsbedingt eine Meidung des Brutplatzes und damit eine Schädigung bzw. Entwertung der

Fortpflanzungsstätte des Kranichs nicht auszuschließen. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme vorzusehen. Die Herstellung der Ausgleichsmaßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG wird im LBP in Kapitel 10.6 (Bioplan, Artenschutzbericht Juli 2022) beschrieben.

Auflage 2.10.4.8 Sicherung des Ausweichhabitats für den Kranich

Mit der Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch wird demjenigen, zu dessen Gunsten dies geschieht, eine bestimmte Nutzung des betreffenden Grundstückes zugestanden. Der Grundbucheintrag gewährleistet eine dauerhafte Sicherung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme.

3.5 Gewässerschutz

A III– Nebenbestimmungen

Auflagen 2.7.1.1

Die Benutzung des Grundwassers durch die Wasserhaltung und die Ableitung des geförderten Grundwassers in ein Oberflächengewässer stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG dar, wobei für die Oberflächengewässer die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG zu beachten sind.

3.6 Arbeitsschutz

Durch die Auflagen 2.11.1 bis 2.11.6 ist sichergestellt, dass Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage nicht entgegenstehen.

A III– Nebenbestimmungen

Auflagen 2.11.2 und 2.11.6

Gemäß § 22 ArbSchG kann das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit, als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem Besichtigungen von Baustellen, da hier insbesondere die Vorgaben der Baustellenverordnung einzuhalten sind. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu dem Bauvorhaben rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Vorgaben überwachen zu können.

Auflagen 2.11.3 und 2.11.4

Gemäß § 22 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz kann das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem anlassbezogene Tätigkeiten während des Betriebs der genehmigten Windkraftanlage beispielsweise im Falle einer Beschwerde oder eines Unfalls.

In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu der Windkraftanlage zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) überwachen zu können.

Auflage 2.11.5

Gemäß § 22 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz kann das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit als zuständige Behörde die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderliche Auskünfte verlangen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem anlassbezogene Tätigkeiten während des Betriebs der genehmigten Windenergieanlage sowie die Besichtigungen von Baustellen. In diesem Zusammenhang müssen ausreichend Details zu dem Vorhaben rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Vorgaben überwachen zu können.

3.7 Luftverkehr – zivil

Die Höhe von 100 Meter über Grund wird überschritten. Deshalb war für das Bauvorhaben die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Absatz 1 LuftVG erforderlich. Die luftrechtliche Zustimmung konnte nur mit Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung erteilt werden.

Darüber hinaus wurde dem Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) des Feuer W, rot gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zugestimmt.

3.8 Luftverkehr – militärisch

Die geplante Windkraftanlage ist in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windkraftanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens Schleswig generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplante Windkraftanlage wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann. Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windkraftanlage zu reduzieren oder die Windkraftanlage abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windkraftanlage erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden. Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windkraftanlage reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss

im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2.13.5).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windkraftanlage nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Bedingung erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet die Antragstellerin zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windkraftanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 2.13.5). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne der Antragstellerin/Betreiberin die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windkraftanlage gefördert (Bedingung 1.6.2).

Der Betreiber der Windkraftanlage muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Auflage 2.13.1).

Die Bedingung 1.6.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 2.13.2 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschalteinrichtungen außer Betrieb zu setzen (Auflage 2.13.3), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke gegebenenfalls weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt

ohnehin auf-recht zu erhalten sind, entsteht der Betreiberin durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gemäß Auflage 2.13.4 dient der Erfassung der Windkraftanlage als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

3.9 Eingeschlossene Entscheidungen:

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BlmSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO),
- Naturschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 9, 11 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zum Ausgleich der Versiegelung des Grundstücks im Außenbereich,
- Zustimmung nach §§ 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wegen Überschreitung der zulässigen Höhe,
- Zustimmung zum Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 15. Dezember 2023 BAnz AT B4).

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BlmSchG. Außerdem wurden gegebenenfalls die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung und die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BlmSchG sowie die Anforderungen des § 7 BlmSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BlmSchG festgesetzte Frist ist sichergestellt, dass mit der Errichtung und der Inbetriebnahme der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächli-

chen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

IV Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 VwKostG SH, in Verbindung mit der Tarifstelle 10.1.1.2.1 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren.

Gebühren:

1. Genehmigung Tarifstelle 10.1.1.2.1

Gebühr für den Genehmigungsbescheid mit einer

Gesamthöhe von mehr als 50 m:

6,50 € je kW Nennleistung und

50,00 € je Meter Gesamthöhe über Grund

Berechnung: $6,50 \text{ €/kW} \times 5.700 \text{ kW} + 50,00 \text{ €/m} \times 200,00 \text{ m} =$ 47.050,00 €

Summe Gebühren 47.050,00 €

2. Auslagen (Zustellung der Genehmigung) 0,00 €

Gesamtsumme Kosten: 47.050,00 €

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2025 I Nummer 183);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1992 I S. 1001), zuletzt geän-

dert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 225);

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nummer 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 Landesverordnung vom 6. November 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025, Nr. 146);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVP-G), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 176);
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 56);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I S. 87);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl., S. 734);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 84);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 369);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. 2004 I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. 2015 I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. 2010 I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 337);
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 337);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306);

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598, 2716);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I S. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 84);
- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-NotfallVO) vom 29. Dezember 2022 (ABl. L 335, S. 36 – 44), zuletzt geändert am 10. Januar 2024 (ABl. L 223, S. 1 – 9);
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 189);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Landesverordnung vom 27. Februar 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nummer 28).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

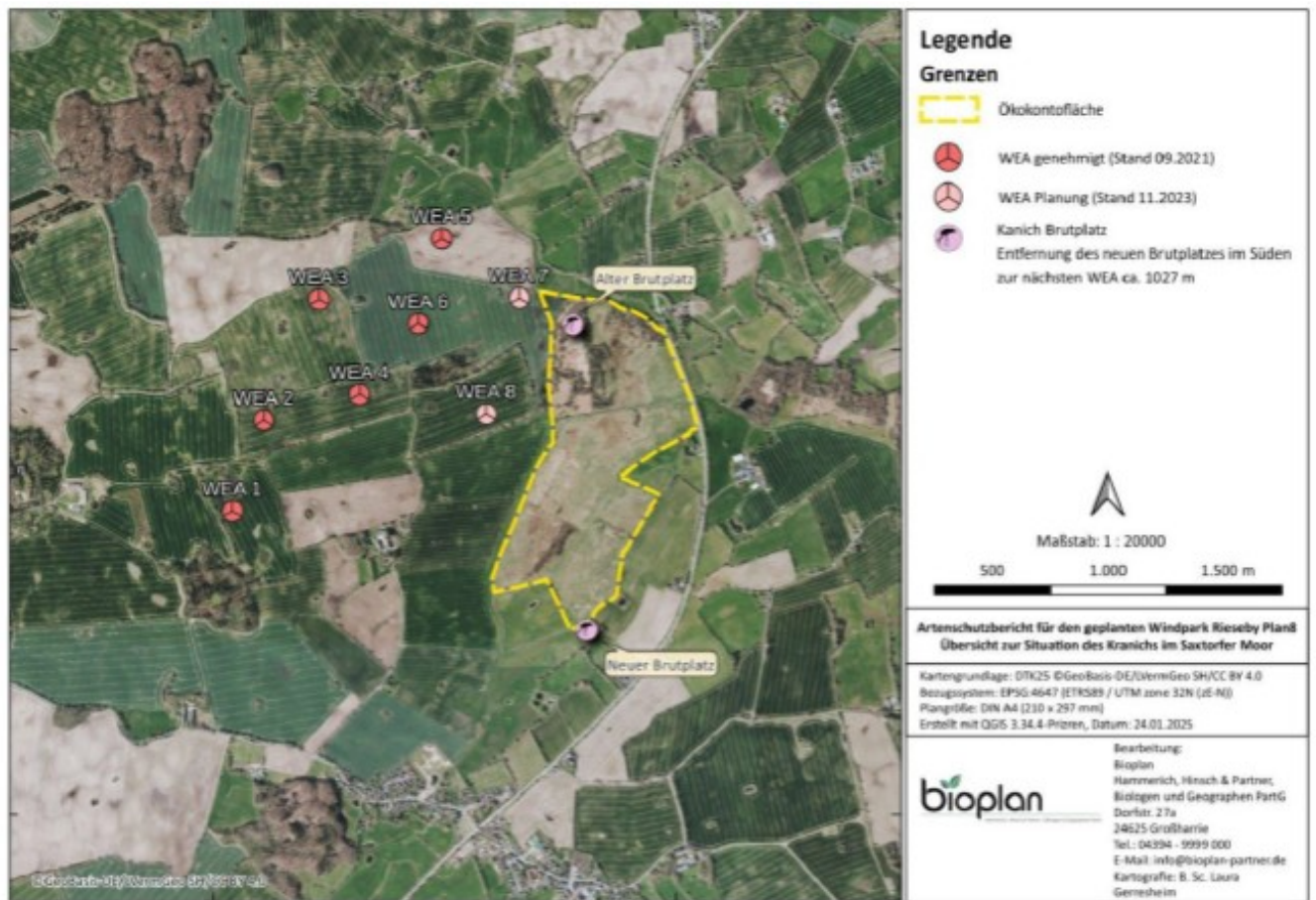
Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

Martin Strohmeier

Anlagen:

- Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage 2.1.1
- Merkblatt für die Betreiberin;
- Formulare des LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel, Rückbau
- Formulare der Baubehörde: Baubeginn, Baufertigstellungsmeldung
- Vertragsmuster der Bundeswehr



Anhang 1: Lage des aktuellen Brutplatzes des Kranichs und des neu anzulegenden Ersatzbrutplatzes (Quelle: OLAF LBP vom 10. Oktober 2025)